CREDIT SUISSE

# Leistungsreglement Januar 2023

Pensionskasse 2 der Credit Suisse Group (Schweiz)

# Inhalt


I – Allgemeine Bestimmungen 3

1.1 Allgemeines 4
1.2 Finanzen 5
1.3 Organisation 6
1.4 Teilliquidation 6

II – Leistungsbestimmungen 7

2.1 Beginn und Ende der Versicherung 8
2.2 Pflichten 9
2.3 Gemeinsame Bestimmungen 12
2.4 Finanzierung 15
2.5 Versicherungsleistungen 20

III – Schlussbestimmungen 35

Anhang A – Übergangsbestimmungen 38

Anhang B – Begriffe 40

Anhang C – Kennzahlen 43

Anhang D – Spar- und Risikobeiträge 45

Anhang E – Versicherungstechnische Tarife 48

Tarif «Einkauf 1» (in Prozent) 49
Tarif «Einkauf 2» (in Prozent) 50
Tarif «Einkauf vorzeitige Pensionierung 3» (in Prozent) 51
Tarif «Einkauf vorzeitige Pensionierung 4» (in Prozent) 52
Tarife «Todesfallkapital 1», «Todesfallkapital 2» und «Todesfallkapital Plus» 53

Anhang F – Anrechenbare Lohnarten und Award 54

# I

# Allgemeine Bestimmungen


4 Allgemeines

5 Finanzen

6 Organisation

6 Teilliquidation

# I – Allgemeine Bestimmungen

## 1.1 Allgemeines

Art. 1 **Name**

Unter dem Namen «Pensionskasse 2 der Credit Suisse Group (Schweiz)» (in der Folge als «Pensionskasse 2» bezeichnet) besteht eine Personalvorsorgestiftung im Sinne der Art. 80 ff. ZGB.

Art. 2 **Zweck**

1) Die Pensionskasse 2 bezweckt in Ergänzung der Vorsorge der Pensionskasse der Credit Suisse Group (Schweiz) die zusätzliche Vorsorge im Sinne der Wahl von unterschiedlichen Anlagestrategien gemäss Art. 1e der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2) zugunsten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Firma und der mit dieser wirtschaftlich und finanziell eng verbundenen Firmen sowie für deren Angehörige und Hinterlassene gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität.

2) Im Einvernehmen mit der Credit Suisse Group AG kann durch Beschluss des Stiftungsrats auch das Personal von mit dieser Firma wirtschaftlich oder finanziell eng verbundenen Unternehmen angeschlossen werden, sofern der Stiftung hierzu die notwendigen Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Art. 3 **Stellung zum BVG**

1) Die Pensionskasse 2 führt die rein ausserobligatorische berufliche Vorsorge durch.

2) Die freiwillige Versicherung von Arbeitnehmern gemäss Art. 47 Abs. 1 BVG ist möglich, sofern die Bedingungen dazu in der Pensionskasse 1 erfüllt sind.

3) Die freiwillige Versicherung von Arbeitnehmern gemäss Art. 46 BVG ist unter Vorbehalt von Art. 16 Abs. 6 ausgeschlossen.

Art. 4 **Haftung**

Für die Verbindlichkeiten der Pensionskasse 2 haftet nur das Pensionskassenvermögen. Art. 52 BVG bleibt vorbehalten.

Die Pensionskasse 2 haftet dem Versicherten, Rentner oder Dritten gegenüber nicht für irgendwelche Folgen, die sich ergeben, wenn sie gesetzliche, vertragliche oder reglementarische Verpflichtungen nicht einhalten.

Art. 5 **Sitz**

Die Pensionskasse 2 hat ihren Sitz in Zürich.

Art. 6 **Sprachliche Gleichstellung**

In diesem Dokument stehen männliche Personenbezeichnungen stellvertretend für Personen aller Geschlechter.

## 1.2 Finanzen

Art. 7 **Einkünfte**

Die Einkünfte der Pensionskasse 2 setzen sich zusammen aus:

a) den reglementarischen Beiträgen der Versicherten;
b) den reglementarischen Beiträgen des Arbeitgebers;
c) Einkäufen der Versicherten und des Arbeitgebers;
d) Sanierungsbeiträgen von Versicherten und des Arbeitgebers;
e) Beiträgen des Arbeitgebers für die Verwaltungskosten;
f) Schenkungen und Vermächtnissen;
g) dem Vermögensertrag.

Art. 8 **Vermögenszweck**

Das Vermögen der Pensionskasse 2 dient ausschliesslich zur Deckung ihrer laufenden und künftigen Verpflichtungen.

Art. 9 **Arbeitgeber-Beitragsreserve**

Ein angeschlossener Arbeitgeber kann jederzeit im Rahmen der steuerlichen Bestimmungen Einlagen in eine in der Jahresrechnung der Pensionskasse 2 separat ausgewiesene Arbeitgeber-Beitragsreserve leisten, über die der Stiftungsrat im Einvernehmen mit dem entsprechenden Arbeitgeber und im Rahmen des Zwecks der Pensionskasse 2 verfügungsberechtigt ist.

Im Fall einer Unterdeckung kann der Arbeitgeber im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten zusätzliche Einlagen in ein gesondertes Konto «Arbeitgeber-Beitragsreserve mit Verwendungsverzicht» vornehmen und auch Mittel der ordentlichen Arbeitgeber-Beitragsreserve auf dieses Konto übertragen.

Die reglementarischen Risikobeiträge werden vom Arbeitgeber in die Arbeitgeberbeitragsreserve einbezahlt. Aus der Arbeitgeberbeitragsreserve werden insbesondere die effektiv anfallenden Risikobeiträge der Rückversicherungsgesellschaft, die Kostenbeiträge für den laufenden Betrieb (operative Geschäftstätigkeit) sowie die Beiträge für den Aufbau der technischen Rückstellungen bezahlt.

Die Arbeitgeberbeitragsreserven werden periodisch von der Pensionskasse 2 auf die Arbeitgeberbeitragsreserven der Pensionskasse der Credit Suisse Group (Schweiz) transferiert.

Art. 10 **Jahresrechnung**

Die Jahresrechnung der Pensionskasse 2 wird jeweils auf den 31. Dezember abgeschlossen. Die Rechnungslegung erfolgt gemäss Art. 47 und Art. 48 BVV 2.

Art. 11 **Versicherungstechnisches Gutachten**

Der Stiftungsrat lässt periodisch, mindestens jedoch alle drei Jahre durch einen zugelassenen Experten für die berufliche Vorsorge ein versicherungstechnisches Gutachten erstellen.

Art. 12 **Unterdeckung**

Weist die versicherungstechnische Bilanz eine Unterdeckung auf, legt der Stiftungsrat unter Beizug des Experten für berufliche Vorsorge die zur Beseitigung der Unterdeckung erforderlichen Massnahmen fest. Dabei berücksichtigt er unter anderem die Höhe der Unterdeckung, die Vermögens- und Verpflichtungsstruktur sowie die Altersstruktur der Versicherten und Rentner und trifft unter Wahrung der gesetzlichen Bestimmungen die notwendig erscheinenden Massnahmen, insbesondere:

a) eine vorübergehende Erhebung von Sanierungsbeiträgen der aktiven Versicherten und des Arbeitgebers;
b) eine angemessene Herabsetzung der künftigen Vorsorgeleistungen;

c) die Erhebung von Sanierungsbeiträgen von Rentnern durch Verrechnung mit den laufenden Renten, wobei der Beitrag nur auf dem Teil der laufenden Rente erhoben werden darf, der in den letzten zehn Jahren vor der Einführung dieser Massnahme durch gesetzlich oder reglementarisch nicht vorgeschriebene Erhöhungen entstanden ist;
d) eine zeitliche und betragsmässige Einschränkung oder Verweigerung des Vorbezugs für die Rückerstattung von Hypothekardarlehen.

Art. 13 Notstand des Arbeitgebers

Der Arbeitgeber befindet sich in einem Notstand, wenn die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA feststellt, dass übliche Methoden nicht mehr ausreichen, um die Eigenkapitalanforderungen des Arbeitgebers zu erfüllen, und deshalb ein erhebliches Risiko besteht, dass der Arbeitgeber seine Geschäfte nicht mehr betreiben kann, der Arbeitgeber zahlungsunfähig wird, Konkurs geht oder anderweitig nicht mehr in der Lage ist, wesentliche Teile seiner Schulden zu begleichen.

In einer solchen Situation weist die FINMA den Arbeitgeber an, zum Beispiel Progressive Component Capital Instruments, Buffer Capital Instruments, Tier 1 Instruments und Tier 2 Instruments entsprechend den vertraglichen oder gesetzlichen Bestimmungen entweder abzuschreiben oder in Eigenkapital des Arbeitgebers umzuwandeln.

Der Arbeitgeber kann seinen Beitrag im Falle eines Notstands mit dreimonatiger Vorankündigung auf Beginn eines Rechnungsjahrs vorübergehend auf die Höhe der Sparbeiträge der Versicherten herabsetzen (Beitragsvariante Standard). Die Spargutschriften und die Leistungen werden entsprechend reduziert. Die Risikobeiträge sind vom Arbeitgeber weiterhin geschuldet.

## 1.3 Organisation

Art. 14 Organe und Verwaltung

1) Die Organe und die Verwaltung der Pensionskasse 2 sind:
   a) der Stiftungsrat;
   b) die Geschäftsleitung;
   c) die Revisionsstelle und
   d) der Experte für berufliche Vorsorge.

2) Der Stiftungsrat erlässt ein Organisationsreglement, in dem alle organisatorischen Belange der Stiftung geregelt werden.

## 1.4 Teilliquidation

Art. 15 Teilliquidation

Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation und das Verfahren sind im vom Stiftungsrat erlassenen und von der Aufsichtsbehörde verfügten Teilliquidationsreglement detailliert festgehalten.

II

# Leistungs-bestimmungen


8 Beginn und Ende der Versicherung

9 Pflichten

12 Gemeinsame Bestimmungen

15 Finanzierung

20 Versicherungsleistungen

# II – Leistungsbestimmungen

## 2.1 Beginn und Ende der Versicherung

Art. 16 Beginn der Versicherung

1) Die Versicherung beginnt für alle in der Pensionskasse 1 versicherten Arbeitnehmer, die beim Arbeitgeber einen anrechenbaren Lohn von mindestens der 4,7-fachen maximalen AHV-Altersrente erzielen, mit dem Antritt des Arbeitsverhältnisses respektive auf den Zeitpunkt, in dem der anrechenbare Jahreslohn diese Grenze übersteigt. Der anrechenbare Lohn bestimmt sich nach Art. 33 des Reglements.

2) Versicherte Arbeitnehmer sind ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahrs für die Altersleistungen und die Risiken Tod und Invalidität versichert.

3) Nicht in der Pensionskasse 2 versichert werden Arbeitnehmer,
   a) die in einem auf nicht länger als drei Monate befristeten Arbeitsverhältnis stehen;
   b) die beim Antritt des Arbeitsverhältnisses im Sinne der IV zumindest 70% invalid sind;
   c) die unter Art. 26a BVG fallen;
   d) deren Arbeitgeber gegenüber der AHV nicht beitragspflichtig ist oder
   e) die beim Antritt des Arbeitsverhältnisses das reglementarische Referenzalter bereits erreicht oder überschritten haben.

4) Personen, die zum Zeitpunkt der Versicherung teilweise erwerbsunfähig sind, werden nur für den Teil versichert, der dem Grad der Erwerbsfähigkeit entspricht.

5) Wird ein befristetes Arbeitsverhältnis über die Dauer von drei Monaten hinaus verlängert, ist der Arbeitnehmer ab Beginn des Arbeitsverhältnisses versichert. Dauern mehrere aufeinander folgende Anstellungen beim Arbeitgeber insgesamt länger als drei Monate und übersteigt kein Unterbruch drei Monate, ist der Arbeitnehmer ab Beginn des vierten Arbeitsmonats versichert. Wird jedoch vor dem ersten Arbeitsantritt vereinbart, dass die Anstellungs- oder Einsatzdauer insgesamt drei Monate übersteigt, ist der Arbeitnehmer ab Beginn des Arbeitsverhältnisses versichert.

6) In Sonderfällen kann die Geschäftsleitung der Pensionskasse 2 die Versicherung bzw. die Weiterversicherung für im Ausland entlöhnte Arbeitnehmer während der Dauer von längstens zwei Jahren bewilligen. Der Arbeitgeber meldet den zu versichernden Lohn immer in Schweizer Franken.

7) Arbeitnehmer können auf Antrag an die Geschäftsleitung der Pensionskasse 2 von der Versicherung befreit werden, wenn sie
   a) nicht oder nicht dauernd in der Schweiz tätig und im Ausland genügend versichert sind und weder in einem Land der Europäischen Union noch in Island, Norwegen oder Liechtenstein für die Risiken Alter, Tod und Invalidität der obligatorischen Versicherung unterstehen;
   b) bei einer anderen Pensionskasse genügend versichert sind.

8) Während der Dauer eines unbezahlten Urlaubs oder Sabbaticals bleiben die Risikoleistungen längstens während zweier Jahre, aber nicht länger als für die Dauer des unbezahlten Urlaubs respektive des Sabbaticals im bisherigen Ausmass versichert.

9) Arbeitnehmer, die bereits eine Altersrente einer Pensionskasse beziehen, werden erneut versichert.

10) Arbeitnehmer, die bereits bei der Pensionskasse 2 versichert sind, können den Lohn, den sie bei einem anderen Arbeitgeber beziehen, nicht zusätzlich bei der Pensionskasse 2 versichern.

11) Wieder in die Pensionskasse 2 eintretende Versicherte gelten als neu eintretende Versicherte. Versicherte, die innerhalb der Credit Suisse Group AG von einer anderen Vorsorgeeinrichtung in die Pensionskasse 2 übertreten, gelten ebenfalls als neu eintretende Versicherte.

Art. 17 Ende der Versicherung

1) Die Versicherung endet grundsätzlich mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, ausser es wird eine Invaliden- oder Hinterlassenenrente fällig.

2) Für die Risiken Invalidität und Tod bleibt der Vorsorgeschutz bis zum Antritt eines neuen Arbeitsverhältnisses bestehen, längstens aber während eines Monats. Der Vorsorgeschutz für die Risiken Invalidität und Tod endet spätestens bei Erreichen des reglementarischen ordentlichen Referenzalters.

3) Solange die Aufnahmevoraussetzungen gemäss Art. 16 Abs. 1 nicht mehr erfüllt sind, wird die Versicherung bis zum Eintritt eines Vorsorge- oder Freizügigkeitsfalls beitragsfrei weitergeführt.

Art. 18 Externe Versicherung nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses

1) Bei einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses kann der Versicherte auf Antrag an die Geschäftsleitung der Pensionskasse 1 als externer Versicherter in der Pensionskasse 2 freiwillig versichert bleiben. Der Antrag auf Weiterführung gilt dabei zwingend sowohl für die Pensionskasse 1 als auch für die Pensionskasse 2.

2) Die näheren Bedingungen für die Aufnahme in die externe Versicherung sind kumulativ Mindestalter 56, mindestens zehn Dienstjahre sowie das Fehlen von arbeitsrechtlichen Disziplinarmassnahmen.

3) Die Versicherungsbedingungen werden in einer Vereinbarung zwischen dem Versicherten und der Pensionskasse 2 festgelegt.

4) Für die externe Versicherung gelten folgende Vorschriften:
   a) Der bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses versicherte Lohn kann nicht mehr verändert werden.
   b) Der Versicherte hat neben seinem eigenen Beitrag auch jenen des Arbeitgebers zu übernehmen.
   c) Die Beitragszahlung erfolgt monatlich durch Belastung eines Kontos bei einer Bank, die zur Credit Suisse Group gehört.
   d) Die externe Versicherung endet
      - am Ende des Monats, in dem der Versicherte das 58. Altersjahr vollendet hat;
      - im Zeitpunkt, in dem der Versicherte für einen anderen Arbeitgeber in Voll- oder Teilzeit tätig wird und der obligatorischen Versicherung gemäss BVG untersteht;
      - auf den Zeitpunkt des letzten bezahlten Beitragsmonats, falls die Beitragszahlung unterbleibt, oder
      - nach längstens zwei Jahren seit dem Beginn der externen Versicherung.
   e) Wird die externe Versicherung vor dem vollendeten 58. Altersjahr beendet, erfolgt ein Austritt. Es wird eine Austrittsleistung fällig.
   f) Wird die externe Versicherung ab dem vollendeten 58. Altersjahr beendet, erfolgt eine Pensionierung. Es wird das reglementarische Alterskapital fällig.

## 2.2 Pflichten

Art. 19 Meldepflicht des Arbeitgebers

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, Änderungen des anrechenbaren Lohns unverzüglich mitzuteilen und allen mit der Durchführung der beruflichen Vorsorge betrauten Organen der Pensionskasse 2 sämtliche dafür notwendigen Lohn- und Personendaten zur Bearbeitung zur Verfügung zu stellen, insbesondere, um

a) die Beiträge zu berechnen und zu erheben;
b) Leistungsansprüche zu beurteilen sowie Leistungen zu berechnen, zu gewähren und diese mit Leistungen anderer Sozialversicherungen zu koordinieren;
c) ein Rückgriffsrecht gegenüber einem haftpflichtigen Dritten geltend zu machen oder
d) Statistiken zu führen.

Der Arbeitgeber trägt die Folgen, die sich aus der Verletzung der Meldepflichten ergeben.

Art. 20 Informationspflicht der Pensionskasse 2

1) Das vorliegende Leistungsreglement ist auf der pensionskasseneigenen Website aufgeschaltet. Auf Anfrage erhält jeder Versicherte und jeder Rentner ein Exemplar des aktuell gültigen Leistungsreglements.

2) Die Pensionskasse 2 orientiert die Versicherten und die Rentner in geeigneter Form über Reglementsanpassungen.

3) Nach Ende jedes Rechnungsjahrs wird den Versicherten der Jahresbericht in geeigneter Form zur Verfügung gestellt.

4) Jeder Versicherte erhält jährlich eine Aufstellung über die Beiträge, die von ihm und vom Arbeitgeber bezahlt wurden, über den Stand des erworbenen Alterskapitals und die Guthaben im Alterskapital-Zusatzkonto sowie über die anwartschaftlichen Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenleistungen. Bei einer Abweichung zwischen dem Versicherungsausweis und dem vorliegenden Leistungsreglement ist Letzteres massgebend.

5) Jeder Rentner erhält jährlich eine Rentenabrechnung und einen Steuerausweis.

6) Ausserordentliche Aufwendungen, die der Pensionskasse 2 im Zusammenhang mit weitergehenden Informationsanfragen der Versicherten oder Rentner entstehen, werden diesen nach Aufwand in Rechnung gestellt, wobei der Stundensatz vorgängig mitgeteilt wird.

Art. 21 Mitwirkungs- und Auskunftspflicht bei Eintritt

1) Mit dem Beginn der Versicherung in der Pensionskasse 2 ist der Versicherte verpflichtet, sämtliche Austrittsleistungen der Vorsorgeeinrichtungen der früheren Arbeitgeber sowie alle Guthaben in Form von Freizügigkeitskonten oder -policen unverzüglich an die Pensionskasse 1 überweisen zu lassen.

2) Der Versicherte ist verpflichtet, der Pensionskasse 2 sämtliche Angaben im Zusammenhang mit der beruflichen Vorsorge offenzulegen, insbesondere:
   a) Name und Adresse der Vorsorgeeinrichtung des früheren Arbeitgebers sowie die an die Pensionskasse 2 zu überweisenden Beträge;
   b) eine allfällige Einschränkung der Erwerbsfähigkeit;
   c) zeitlich noch nicht abgelaufene gesundheitliche Vorbehalte früherer Vorsorgeeinrichtungen;
   d) Angaben zum Gesundheitszustand, soweit die Pensionskasse 2 dies verlangt.

3) Der Versicherte ist verantwortlich, dass die Pensionskasse 2 über frühere Vorsorge- und Freizügigkeitsverhältnisse informiert wird, insbesondere über
   a) den Betrag der Austrittsleistung, die für ihn überwiesen wird;
   b) die im Alter von 50 Jahren bereits erworbene Austrittsleistung;
   c) den Betrag der Austrittsleistung, auf die er zum Zeitpunkt seiner Heirat Anspruch gehabt hätte;
   d) den Betrag der ersten, seit dem Inkrafttreten des FZG per 1.1.1995 dem Versicherten mitgeteilten Austrittsleistung;
   e) den Betrag, den der Versicherte als Vorbezug aus einer früheren Vorsorgeeinrichtung im Rahmen der Wohneigentumsförderung bezogen hat und der noch nicht zurückerstattet ist, sowie den Zeitpunkt des Vorbezugs und das betreffende Wohneigentumsobjekt;
   f) den im Rahmen der Wohneigentumsförderung verpfändeten Betrag, den Namen des Pfandgläubigers sowie den Zeitpunkt der Verpfändung und das betreffende Wohneigentumsobjekt;
   g) in der Säule 3a vorhandenes Guthaben, das durch Einzahlungen in einer Zeit geäufnet wurde, in der er keiner Vorsorgeeinrichtung angehörte;
   h) das Datum des ersten Eintritts in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung, falls der Versicherte innerhalb der letzten fünf Jahre aus dem Ausland zugezogen ist;
   i) Beträge und Daten der freiwilligen Einkäufe, die in den letzten drei Jahren vor dem Versicherungsbeginn bei der Pensionskasse 2 erfolgten;

j) laufende Altersrenten, die eine Vorsorgeeinrichtung ausrichtet, und frühere Kapitalbezüge im Zusammenhang mit einer Pensionierung, die bei einer Vorsorgeeinrichtung erfolgte.

Der Versicherte trägt die Folgen, die sich aus der Verletzung der Auskunftspflichten ergeben.

Art. 22 Allgemeine Auskunftspflicht

Der Versicherte, der einen Anspruch auf eine Invalidenrente hat oder geltend macht, ist verpflichtet, sämtliche Austrittsleistungen der Vorsorgeeinrichtungen der früheren Arbeitgeber sowie alle Guthaben in Form von Freizügigkeitskonten und -policen unverzüglich der Pensionskasse 2 überweisen zu lassen.

Sämtliche wesentlichen Tatsachen, die einen Einfluss auf die Vorsorge oder den Leistungsbezug haben, müssen der Pensionskasse 2 durch den Versicherten oder die Leistungsbezüger unverzüglich gemeldet werden, insbesondere:

a) Tod eines Versicherten oder Rentenbezügers;
b) Zivilstandsänderungen wie Heirat oder Wiederverheiratung, Ehescheidung, Verwitwung, Veränderungen bezüglich einer Partnerschaft nach Partnerschaftsgesetz;
c) Adressänderungen oder Anpassungen der Zahlungsinstruktionen;
d) Konkubinatspartner: Belege, die den Konkubinatsstatus beweisen;
e) Personen, die in erheblichem Masse unterstützt werden: Belege für die in erheblichem Masse erfolgende Unterstützung;
f) bei Anspruch auf Invalidenrenten: Angaben über
   - Änderungen des Invaliditätsgrads, der Erwerbslage und der Arbeitsunfähigkeit;
   - Veränderungen des Gesundheitszustands;
   - Reintegrationsmassnahmen;
   - Erhöhung, Senkung oder Einstellung der Zahlungen anderer Sozialversicherungen;
   - Aufnahme oder Aufgabe der Erwerbstätigkeit;
   - das erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen;
g) bei Anspruch auf Invaliden- oder Hinterlassenenleistungen: Angaben über Beträge und Leistungen von dritter Seite zur Berechnung der Überversicherung und der Leistungen der Pensionskasse 2;
h) bei Aufrechterhaltung des Vorsorgeschutzes: die Erzielung eines zusätzlichen Erwerbseinkommens;
i) bei Einkäufen und Rückzahlungen von Vorbezügen im Rahmen der Wohneigentumsförderung: Mitteilung einer Erwerbsunfähigkeit;
j) auf Verlangen der Pensionskasse 2 weitere für den Nachweis der Anspruchsberechtigung notwendige Angaben;
k) bei einer externen Versicherung: das Eingehen eines Arbeitsverhältnisses mit obligatorischer Versicherung gemäss BVG.

Der Versicherte und/oder der Leistungsbezüger trägt die Folgen, die sich aus der Verletzung der Auskunftspflichten ergeben.

Art. 23 Gesundheitsprüfung

1) Die Pensionskasse 2 kann bei der Aufnahme in die Pensionskasse 2 oder bei Leistungserhöhungen eine medizinische Beurteilung durch den Vertrauensarzt anordnen und zeitlich beschränkte Vorbehalte anbringen. Die maximale Vorbehaltsdauer beträgt fünf Jahre.

2) Die Pensionskasse 2 teilt dem Versicherten innerhalb von drei Monaten seit Eingang der medizinischen Beurteilung bei der Pensionskasse 2, aber spätestens sechs Monate nach Eintritt schriftlich mit, ob ein allfälliger Vorbehalt ausgesprochen wird, und orientiert den Versicherten über den Umfang und die Dauer des Vorbehalts. Ein Vorbehalt ist auf die vom Arzt festgestellten gesundheitlichen Beeinträchtigungen beschränkt.

3) Die Pensionskasse 2 kann ihre Invaliden- oder Hinterlassenenleistungen bei Leistungsvorbehalten beschränken. Der Vorsorgeschutz, der mit den eingebrachten Austrittsleistungen erworben wird, wird nicht beschränkt.

4) Die bei der früheren Vorsorgeeinrichtung abgelaufene Zeit eines Vorbehalts wird auf die neue Vorbehaltsdauer angerechnet.

5) Wird bei einer neu zu versichernden Person ein Leistungsvorbehalt geprüft, besteht bis zur Mitteilung über einen Leistungsvorbehalt ein provisorischer Vorsorgeschutz. Tritt während der Dauer des provisorischen Vorsorgeschutzes ein Vorsorgefall ein, werden die Vorsorgeleistungen unter Berücksichtigung der erworbenen Leistungen, die sich aufgrund der aus der früheren Vorsorgeeinrichtung eingebrachten Austrittsleistung ergeben, und unter Berücksichtigung eines allfälligen Leistungsvorbehalts erbracht. Weitergehende provisorisch versicherte Vorsorgeleistungen werden dann erbracht, wenn der Vorsorgefall nicht auf eine Ursache zurückzuführen ist, die bereits vor Beginn des provisorischen Vorsorgeschutzes bestand.

6) Tritt die Invalidität oder der Tod des Versicherten während der Vorbehaltsdauer aufgrund einer Ursache ein, die zu einem Leistungsvorbehalt führte, gilt dieser für die ganze Laufzeit der Leistung. Vom Leistungsausschluss sind in der Folge auch anwartschaftliche Leistungen betroffen, sofern der Tod auf keine andere Ursache zurückzuführen ist.

Art. 24 Anzeigepflichtverletzung

1) Der Versicherte hat auf Anfrage eine schriftliche Erklärung über seinen Gesundheitszustand abzugeben.

2) Bei unwahren oder unvollständigen Angaben des Versicherten kann die Pensionskasse 2 ihre Invaliden- oder Hinterlassenenleistungen beschränken.

3) Nachdem die Pensionskasse 2 zuverlässige Kenntnis von einer Anzeigepflichtverletzung erhalten hat, entscheidet sie, ob ein Leistungsvorbehalt ausgesprochen wird oder ob sie vom Vorsorgevertrag zurücktritt. Sie teilt dies dem Versicherten innerhalb von sechs Monaten seit Kenntnis der Anzeigepflichtverletzung mit.

Art. 25 Folgen einer Pflichtverletzung

1) Die Pensionskasse 2 kann ihre reglementarischen Leistungen ganz oder teilweise sistieren, herabsetzen oder verweigern, wenn die AHV/IV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil der Anspruchsberechtigte den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden selbst herbeigeführt hat.

2) Die Pensionskasse 2 kann ihre reglementarischen Leistungen ganz oder teilweise sistieren, herabsetzen oder verweigern
   a) bei Verletzung der Schadenverhinderungspflicht oder der Schadenminderungspflicht;
   b) bei Verletzung der Auskunfts- oder Meldepflicht gegenüber der Pensionskasse 2 und deren Vertrauensarzt;
   c) bei Verletzung der Mitwirkungspflicht oder bei einer Verweigerung einer allfälligen angeordneten medizinischen Beurteilung durch den Vertrauensarzt oder bei Anspruchsprüfungen durch Sozialversicherungen;
   d) bei einem Verhalten wie Täuschung der Pensionskasse 2, Gefährdung oder Verletzung ihrer Interessen, bei dem der Pensionskasse 2 die Ausrichtung von Leistungen nicht mehr zugemutet werden kann.

## 2.3 Gemeinsame Bestimmungen

Art. 26 Überversicherung

Leistungen der Pensionskasse 2 werden gekürzt, sofern sie mit Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung, die von dritter Seite aufgrund desselben schädigenden Ereignisses ausgerichtet werden, zu einem Ersatzeinkommen von mehr als 90% des mutmasslich entgangenen Verdiensts oder des vor der Pensionierung gültigen anrechenbaren Lohns gemäss Art. 33 führen.

2) Als Leistungen von dritter Seite gelten:
   a) Leistungen der AHV;
   b) Leistungen der IV;
   c) Leistungen der Militärversicherung;
   d) Leistungen der obligatorischen Unfallversicherung;
   e) Leistungen von entsprechenden ausländischen Sozialversicherungen;
   f) Leistungen einer weiteren in- oder ausländischen Vorsorgeeinrichtung, Freizügigkeitseinrichtung oder Auffangeinrichtung;
   g) Leistungen der Versicherung eines haftpflichtigen Dritten;
   h) allfällige Lohnersatzleistungen des Arbeitgebers oder einer Versicherung, sofern der Arbeitgeber mindestens die Hälfte der Prämien entrichtet;
   i) das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen bei Teil- oder Vollinvalidität; ausgenommen ist das Ersatzeinkommen, das während der Teilnahme an einer Wiedereingliederungsmassnahme gemäss Art. 8a IVG erzielt wird;
   j) nach Erreichen des Rentenalters auch Altersleistungen in- und ausländischer Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen.

3) Hilflosen- und Integritätsentschädigungen, Abfindungen und ähnliche Leistungen von dritter Seite, Leistungen von vom Versicherten selbst finanzierten Unfall-, Lebens- und Taggeldversicherungen werden bei der Überversicherung nicht angerechnet.

4) Kapitalleistungen werden zur Ermittlung des Gesamteinkommens aufgrund der technischen Grundlagen der Pensionskasse 2 in Renten umgerechnet.

5) Im Falle einer Kürzung sind alle Leistungen der Pensionskasse 2 im selben Verhältnis betroffen.

6) Die Kürzungen werden bei wesentlichen Änderungen der Leistung von dritter Seite oder bei Entstehung oder Wegfall von Renten überprüft. Der bei Leistungsbeginn festgestellte mutmasslich entgangene Verdienst wird nach Massgabe des Landesindex der Konsumentenpreise angepasst, kann den Ausgangswert aber nicht unterschreiten.

7) Bei der Beurteilung der Überversicherung werden die Leistungen der Pensionskasse 1 und der Pensionskasse 2 über beide Stiftungen gesamthaft betrachtet, wobei allfällige Kürzungen in der Regel proportional bei den Leistungen der beiden Pensionskassen vorgenommen werden.

## Art. 27 Abtretung von Ansprüchen gegenüber Dritten

Bei Schadenersatzpflicht eines Dritten für den Tod oder die Gesundheitsschädigung eines Versicherten tritt die Pensionskasse 2 von Gesetzes wegen bis zur Höhe der von dieser zu erbringenden Leistung in die Schadenersatzansprüche (nicht aber die Genugtuungsansprüche) des Versicherten, seiner Hinterlassenen oder Begünstigten ein. Wird die Abtretung verweigert, reduziert die Pensionskasse 2 die Leistungen versicherungstechnisch.

## Art. 28 Formvorschriften

1) Für den Bezug einer reglementarischen Kapitalleistung, einer freiwilligen Kapitalleistung, einer Barauszahlung bei Austritt oder für den Vorbezug zur Finanzierung von Wohneigentum durch eine verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende Person ist die schriftliche Zustimmung des Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners erforderlich.

   Für den Bezug von mindestens CHF 20’000 ist die Unterschrift des Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners auf der Zustimmungserklärung immer notariell beglaubigen zu lassen.

2) Für den Bezug einer reglementarischen Kapitalleistung, einer freiwilligen Kapitalleistung, einer Barauszahlung bei Austritt oder für den Vorbezug zur Finanzierung von Wohneigentum durch eine nicht verheiratete bzw. nicht in eingetragener Partnerschaft lebende Person ist ein aktueller Personenstandsnachweis erforderlich, sofern der Bezug mindestens CHF 20’000 beträgt.

Art. 29 Fälligkeit und Zeitpunkt der Zahlungen

1) Ein Anspruch auf eine reglementarische Leistung entsteht, sobald sämtliche Anspruchsvoraussetzungen gemäss Reglement erfüllt sind. Die Rente des Monats, in dem die Rentenberechtigung erlischt, wird für den vollen Monat ausbezahlt. Entsteht ein Anspruch per 1. Januar, ist das am 31. Dezember des Vorjahrs gültige Reglement anwendbar. Kapitalleistungen werden mit Entstehen des Anspruchs fällig.

2) Die Leistungen der Pensionskasse 2 sind wie folgt zahlbar:
   a) die Renten monatlich, jeweils am Ende des Monats;
   b) die Kapitalzahlungen innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit, frühestens jedoch, wenn die Anspruchsberechtigten mit Sicherheit bekannt sind;
   c) Leistungen für Begünstigte nach Art. 55 ff. nach Ablauf des Lohnnachgenusses, in jedem Fall jedoch frühestens, wenn die Anspruchsberechtigung feststeht.

3) Bis zum Zahlungszeitpunkt gemäss Abs. 1 werden die Leistungen nicht verzinst.

4) Die Zahlungen der Pensionskasse 2 erfolgen an die ihr vom Anspruchsberechtigten gemeldete Zahlungsadresse in der Schweiz, in einem EU- oder EFTA-Staat oder in einem Staat, der für Zahlungsabwicklungen den IBAN-Standard anwendet. Transaktionskosten, die entstehen, weil die Zahlung in einen Staat erfolgt, der nicht den IBAN-Standard anwendet, und Wechselkursgebühren gehen zulasten des Anspruchsberechtigten. Die Zahlungen der Pensionskasse 2 erfolgen immer in Schweizer Franken.

5) Die Pensionskasse 2 kann den Nachweis der Anspruchsberechtigung verlangen; wird der Nachweis nicht erbracht, kann die Pensionskasse 2 die Zahlung von Leistungen ganz oder teilweise aufschieben.

6) Die Bestimmungen zur Inkassohilfe bei familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen bleiben vorbehalten (Art. 40 BVG).

Art. 29bis Zahlung der Leistungen bei Vernachlässigung der Unterhaltspflichten

Erhält die Pensionskasse eine amtliche Meldung, nach der eine versicherte Person ihre Unterhaltspflicht vernachlässigt hat, so darf sie die Kapitalauszahlungen, Barauszahlungen, WEF-Vorbezüge und WEF-Verpfändungen nur noch im Rahmen von Art. 40 BVG gewähren.

Art. 30 Anpassung an die Preisentwicklung

Die Invaliden- und Hinterlassenenrenten werden entsprechend den finanziellen Möglichkeiten der Pensionskasse 2 der Preisentwicklung angepasst. Der Stiftungsrat entscheidet jährlich darüber, ob und in welchem Ausmass die Renten angepasst werden. Der Entscheid wird im Jahresbericht erläutert.

Art. 31 Unabtretbarkeit und Unpfändbarkeit der Pensionskassenleistungen

Die Ansprüche gegen die Pensionskasse 2 können vor der Fälligkeit weder abgetreten noch verpfändet werden. Vorbehalten bleibt die Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum gemäss Art. 30a ff. BVG.

Art. 32 Rückforderung von Leistungen

Wurden Leistungen der Pensionskasse 2 nachweisbar unrechtmässig bezogen, fordert sie diese sofort zurück. Ist eine Rückerstattung nicht möglich, kürzt die Pensionskasse 2 die Rentenleistung versicherungstechnisch und lebenslänglich um den ausstehenden Betrag. Von der Rückforderung kann auf Antrag an die Geschäftsleitung der Pensionskasse 2 abgesehen werden, wenn der Leistungsempfänger gutgläubig war und die Rückforderung zu einer grossen Härte führt.

## 2.4 Finanzierung

Art. 33 Anrechenbarer Lohn

1) Der anrechenbare Basislohn entspricht den pro Jahr ausgerichteten Lohnarten gemäss Anhang F, soweit diese pro Jahr die Grenze in der Höhe der 10-fachen bzw. für Mitglieder der Geschäftsleitung der Credit Suisse Group AG der 24-fachen maximalen jährlichen AHV-Altersrente nicht übersteigen.

   Nicht im Anhang F aufgeführte Lohnarten werden nicht angerechnet und gehören nicht zum anrechenbaren Basislohn. Vorbehalten bleibt Art. 3 Abs. 2.

2) Der anrechenbare Basislohn-Überschuss entspricht jenem Teil der pro Jahr ausgerichteten Lohnarten gemäss Anhang F, der pro Jahr die Grenze in der Höhe der 10-fachen bzw. für Mitglieder der Geschäftsleitung der Credit Suisse Group AG der 24-fachen maximalen jährlichen AHV-Altersrente übersteigt.

   Nicht im Anhang F aufgeführte Lohnarten werden nicht angerechnet und gehören nicht zum anrechenbaren Basislohn-Überschuss.

3) Der anrechenbare variable Lohn entspricht dem ausgerichteten AHV-pflichtigen Award gemäss Anhang F. Nachträglich ausbezahlte Awards von bereits ausgetretenen Versicherten sind vom anrechenbaren variablen Lohn ausgenommen und werden nicht versichert.

4) Der anrechenbare Basislohn, der anrechenbare Basislohn-Überschuss und der anrechenbare variable Lohn dürfen pro Jahr zusammen die absolute Grenze in der Höhe der 28-fachen maximalen jährlichen AHV-Altersrente nicht übersteigen.

5) Ohne anderweitige Bestimmung gilt im Hinblick auf Grenzwerte nachstehende Reihenfolge:
   a) Der anrechenbare Basislohn geht dem anrechenbaren Basislohn-Überschuss vor.
   b) Der anrechenbare Basislohn und der anrechenbare Basislohn-Überschuss gehen beide dem anrechenbaren variablen Lohn vor.

6) Bei Teilzeitbeschäftigung erfolgt die Ermittlung des anrechenbaren Basislohns, des anrechenbaren Basislohn-Überschusses und des anrechenbaren variablen Lohns gemäss Abs. 1–4 aufgrund des Teilzeitlohns so, dass die entsprechenden Lohngrenzen bei Teilzeitbeschäftigung anteilmässig reduziert werden.

Art. 34 Versicherter Lohn

1) Der in der Pensionskasse 2 versicherte Lohn entspricht dem anrechenbaren Basislohn, dem anrechenbaren Basislohn-Überschuss und dem anrechenbaren variablen Lohn, vermindert um einen Koordinationsabzug. Der Koordinationsabzug entspricht der 4,7-fachen maximalen jährlichen AHV-Altersrente (grosser Koordinationsabzug).

2) Der grosse Koordinationsabzug wird zunächst vom anrechenbaren Basislohn abgezogen. Unterschreitet der anrechenbare Basislohn die 4,7-fache maximale AHV-Altersrente, wird der restliche Koordinationsabzug vom anrechenbaren variablen Lohn abgezogen.

3) Der versicherte Lohn Risiko entspricht dem Durchschnitt der drei letzten versicherten variablen Löhne.

4) Sobald sich mindestens einer der anrechenbaren Löhne gemäss Art. 33 oder der grosse Koordinationsabzug infolge Erhöhung der maximalen jährlichen AHV-Altersrente ändert, erfolgt eine Neuberechnung des entsprechenden versicherten Lohns auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung.

5) Bei rückwirkenden Änderungen des versicherten Lohns sind die Beiträge des Versicherten und des Arbeitgebers ebenfalls rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung zu entrichten.

Art. 35 Versicherter Lohn bei besonderen Arbeitsverhältnissen

1) Ausschliesslich im Stundenlohn Angestellte werden nicht versichert.

2) Bei Versicherten mit gemischt entlöhnten Arbeitsverhältnissen (Festanstellung und im Stundenlohn entlöhnte Arbeit) ist für die Berechnung der Leistungen aus dem Stundenlohnanteil der Durchschnitt des versicherten Lohns aus Stundenlohn der letzten zwölf Monate massgebend. Wurden die Stundenlöhne weniger als zwölf Monate lang versichert, ist der monatliche Durchschnitt massgebend.

Art. 36 Aufrechterhaltung des Vorsorgeschutzes

1) Ein Versicherter, der das 58. Altersjahr vollendet hat und dessen anrechenbarer Basislohn und Basislohn-Überschuss sich aufgrund einer Reduktion des Beschäftigungsgrads reduzieren, kann auf den Zeitpunkt der Lohnreduktion verlangen, dass sich sein Vorsorgeschutz weiterhin ganz oder teilweise nach dem anrechenbaren Basislohn und Basislohn-Überschuss vor der Lohnreduktion richtet. Die Lohnreduktion kann in mehreren Schritten erfolgen, darf aber gesamthaft höchstens 50% betragen.

2) Bis zu einer Lohnreduktion von 30% übernimmt der Versicherte die Sparbeiträge des Arbeitnehmers auf demjenigen Lohnanteil, der der Differenz zwischen dem versicherten Basislohn und dem Basislohn-Überschuss vor bzw. nach der Lohnreduktion entspricht; der Arbeitgeber übernimmt auf dem vorangehenden Lohnanteil die Sparbeiträge des Arbeitgebers sowie die Risikobeiträge.

3) Bei einer Lohnreduktion von mehr als 30% werden der anrechenbare Basislohn und der Basislohn-Überschuss vor der Lohnreduktion um die Prozentzahl, die 30% übersteigt, gekürzt. Gesamthaft betrachtet kann der Vorsorgeschutz nur aufrechterhalten werden bei Lohnreduktionen bis maximal 30%, bei Lohnreduktionen zwischen 30% und 50% kann nur die Lohnreduktion von 30% weiter versichert werden. Für die Aufteilung der Beiträge zwischen dem Versicherten und dem Arbeitgeber gilt Abs. 2 sinngemäss.

4) Die Aufrechterhaltung des Vorsorgeschutzes ist längstens bis zum Erreichen des Referenzalters möglich.

5) Die Aufrechterhaltung des Vorsorgeschutzes endet überdies, wenn der üblicherweise für eine gleiche oder gleichartige Arbeit erzielte versicherte Lohn, gerechnet auf ein volles Pensum, ab Inanspruchnahme der Aufrechterhaltung des Vorsorgeschutzes um mehr als die Hälfte reduziert wird. Sie endet ebenfalls, sobald der Versicherte neben seinem reduzierten anrechenbaren Basislohn und Basislohn-Überschuss ein zusätzliches Erwerbseinkommen erzielt. Der Versicherte hat dies der Pensionskasse 2 unverzüglich zu melden.

6) Wurde ein Versicherter aufgrund eines früheren Leistungsreglements weiterversichert, beurteilt sich bei einer neuerlichen Pensumsänderung die gesamte Weiterversicherung nach dem vorliegenden Reglement neu.

Art. 37 Spar- und Risikobeiträge

1) Die Finanzierung der Leistungen erfolgt durch Beiträge, die auf dem versicherten Basislohn, dem versicherten Basislohn-Überschuss und dem versicherten variablen Lohn gemäss Anhang D erhoben werden. Der Arbeitgeber bezahlt Risiko- und Arbeitgeber-Sparbeiträge, der Versicherte bezahlt Arbeitnehmer-Sparbeiträge. Der Risikobeitrag beinhaltet neben den Risikobeiträgen im engeren Sinn auch einen Beitrag für Verwaltungskosten.

2) Die Beitragspflicht beginnt bei Eintritt in die Pensionskasse 2 respektive am Tag, an dem der anrechenbare Jahreslohn die Grenze gemäss Art. 16 übersteigt.
   Die Beitragspflicht endet
   a) am letzten Tag, für den vom Arbeitgeber zum letzten Mal Lohn oder Lohnersatzleistungen ausgerichtet werden;
   b) am Ende desjenigen Monats, in dem ein Vorsorgefall (Pensionierung, Tod, Invalidität) eingetreten ist;

c) am letzten Tag, an dem der anrechenbare Jahreslohn die Grenze gemäss Art. 16 unterschreitet;
d) spätestens jedoch am Ende des Monats, in dem der Versicherte das 70. Altersjahr vollendet hat.

3) Die Risiko- und Sparbeiträge auf dem versicherten Basislohn und dem versicherten Basislohn-Überschuss werden monatlich, die Beiträge auf dem versicherten variablen Lohn jährlich erhoben.

4) Der Arbeitnehmer-Sparbeitrag wird durch den Arbeitgeber zugunsten der Pensionskasse 2 direkt vom Lohn abgezogen.

5) Der Versicherte kann die Höhe der Arbeitnehmer-Sparbeiträge, die auf dem versicherten Basislohn, dem versicherten Basislohn-Überschuss und dem versicherten variablen Lohn erhoben werden, monatlich neu bestimmen (Wahl Beitragsvarianten Basis, Standard oder Top).

6) Für Versicherte, die noch nie gewählt haben, und bei Eintritt gilt die Beitragsvariante Standard. Für Versicherte, die vom Wahlrecht nicht Gebrauch machen, gilt jeweils die letztmals gewählte Beitragsvariante.

7) Während der Dauer eines unbezahlten Urlaubs von mehr als 31 Tagen unterbleibt die Beitragszahlung auf dem versicherten Basislohn und dem versicherten Basislohn-Überschuss. Das Alterskapital sowie das Guthaben im Alterskapital-Zusatzkonto bleiben in dieser Zeit in der entsprechenden Anlagestrategie investiert.

## Art. 38 Anlagestrategie und Abwicklungskonto

1) Der Versicherte bzw. Invalidenrentner kann für die Anlage seines Kapitalsparens eine Anlagestrategie bzw. die dahinterstehende Kollektivanlage (Fonds) wählen. Die zur Auswahl stehenden Anlagestrategien werden vom Stiftungsrat im Anlagereglement festgelegt und unterscheiden sich insbesondere bezüglich Risiko- und Ertragsprofil.

   Die Wahl und die Änderung der Anlagestrategie erfolgen durch den Versicherten bzw. Invalidenrentner in der Regel ausschliesslich mittels der durch die Pensionskasse 2 zur Verfügung gestellten Plattform MyPension. Trifft der Versicherte keine Wahl, erfolgt die Anlage des Alterskapitals in der risikoarmen Anlagestrategie (Default-Strategie). Die Wahl behält ihre Gültigkeit, solange die versicherte Person keine neue Wahl trifft.

   Die Pensionskasse 2 übernimmt keine Garantie hinsichtlich der Werterhaltung oder Wertentwicklung der gewählten Anlagestrategie.

   Die Pensionskasse 2 informiert den Versicherten bzw. Invalidenrentner bei der Wahl der Anlagestrategie über die verschiedenen Anlagestrategien und die damit verbundenen Risiken und Kosten. Der Versicherte bzw. Invalidenrentner muss auf der Plattform MyPension bestätigen, dass er diese Informationen erhalten hat.

2) Sämtliche Zahlungseingänge gemäss Art. 39 erfolgen zunächst auf ein unverzinsliches Abwicklungskonto. Sobald möglich, in der Regel innerhalb von fünf Bankwerktagen, wird in die entsprechende Anlagestrategie bzw. die dahinterstehende Kollektivanlage (Fonds) zum Tageskurs investiert. Für Neuinvestitionen beträgt der Mindestbetrag CHF 5.

   Sämtliche Auszahlungen erfolgen über das Abwicklungskonto, wozu die entsprechende Anlagestrategie im Umfang des Auszahlungsbetrags vorgängig devestiert wird.

   Sobald der Austritt eines Versicherten oder der Eintritt eines Vorsorgefalls der Pensionskasse 2 gemeldet wurde, erfolgen Investitionen der vorgenannten Zahlungseingänge in der Regel längstens bis 60 Tage vor diesem Ereignis. Bei Austritt und Pensionierung hat die Meldung durch den Arbeitgeber zu erfolgen.

3) Gutschriften und Belastungen auf dem Abwicklungskonto erfolgen zum Abrechnungsbetrag gemäss den Konditionen des Anbieters.

   Die Pensionskasse 2 übernimmt keine Garantie für Abweichungen zwischen den Kursen und den Konditionen im Zeitpunkt des Auftrags und im Zeitpunkt der Ausführung.

4) Dem Versicherten obliegt es, innert 30 Tagen ab Transaktion über das Online-Portal MyPension die korrekte Ausführung der Investitionen/Devestitionen zu überprüfen. Danach gelten diese als genehmigt.

5) Für verspätete oder nicht ausgeführte Investitionen/Devestitionen sowie Fälle höherer Gewalt lehnt die Pensionskasse 2 jegliche Haftung ab.

Art. 39 Alterskapital

1) Für Versicherte und Bezüger einer Invalidenrente wird ein Alterskapital geführt. Dieses wird gebildet aus:
   a) den Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Sparbeiträgen;
   b) den gutgeschriebenen Austrittsleistungen;
   c) den geleisteten Einkäufen des Versicherten oder des Arbeitgebers;
   d) den Rückzahlungen von Vorbezügen im Rahmen der Wohneigentumsförderung;
   e) den Überweisungen von Austrittsleistungen infolge einer Ehescheidung;
   f) der positiven und/oder negativen Wertentwicklung der gewählten Anlagestrategie;

   vermindert um:
   g) die getätigten Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung;
   h) die Auszahlung von Austrittsleistungen aufgrund eines Scheidungsurteils.

2) Das Alterskapital entspricht jeweils dem aktuellen Wert des Abwicklungskontos sowie dem Bewertungskurs der Anlagestrategie inklusive der positiven und/oder negativen Wertentwicklung.

Art. 40 Alterskapital-Zusatzkonto (Konto «vorzeitige Pensionierung»)

1) Durch eine Pensionierung vor Erreichen des Referenzalters entstehen zusätzliche Finanzierungsmöglichkeiten, die insbesondere durch Einkäufe ins Alterskapital-Zusatzkonto gedeckt werden können. Sinngemäss gilt der vorstehende Art. 39.

2) Im Alterskapital-Zusatzkonto besteht die Möglichkeit, die Differenz zwischen dem Alterskapital bei Pensionierung im Alter 58 und dem Alterskapital bei Pensionierung im Referenzalter 65 auszufinanzieren.

3) Für Versicherte, die das 58. Altersjahr vollendet haben, wird der Höchstbetrag auf der Grundlage einer sofortigen Pensionierung bestimmt.

4) Für die Bildung des Alterskapital-Zusatzkontos gilt Art. 39 Abs. 1 sinngemäss.

Art. 41 Gutgeschriebene Austrittsleistungen

1) Als gutgeschriebene Austrittsleistungen gelten
   a) Austrittsleistungen der früheren Vorsorgeeinrichtungen, Freizügigkeitseinrichtungen und der Stiftung Auffangeinrichtung;
   b) übertragene Guthaben aus anderen anerkannten Vorsorgeformen (Säule 3a);
   c) Überweisungen von Vorsorgeeinrichtungen und Austrittsleistungen infolge einer Ehescheidung.

2) Die Gutschriften werden jeweils über die Pensionskasse 1 abgewickelt. Ein Übertrag in die Pensionskasse 2 findet dabei nur statt, soweit die maximale Einkaufsmöglichkeit ins Rentenkapital der Pensionskasse 1 zum Zeitpunkt des Zahlungseingangs überschritten wird.

3) Gutgeschriebene Austrittsleistungen werden ins Alterskapital eingebucht, auch wenn dabei die maximale Einkaufsmöglichkeit ins Alterskapital zum Zeitpunkt des Zahlungseingangs überschritten wird.

Art. 42 Einkauf

1) Sobald der Versicherte sämtliche Austrittsleistungen der Vorsorgeeinrichtungen der früheren Arbeitgeber sowie alle Guthaben in Form von Freizügigkeitskonten oder -policen an die Pensionskasse 1 zur Abwicklung überwiesen hat, können Einkäufe längstens bis zum Eintritt eines Vorsorgefalls in die Pensionskasse 2 erfolgen.

   Bei der Ermittlung der maximalen Einkaufsmöglichkeiten aus vorsorgerechtlicher Sicht der Pensionskasse 1 und 2 werden das Alterskapital und das Alterskapital-Zusatzkonto (Pensionskasse 2) sowie das Rentenkapital und das Rentenkapital-Zusatzkonto (Pensionskasse 1) über beide Stiftungen gesamthaft betrachtet. Beide Stiftungen übernehmen keine Verantwortung für die steuerrechtliche Abzugsfähigkeit von Einkäufen.

2) Hat der Versicherte im Rahmen der Wohneigentumsförderung Vorbezüge getätigt, kann er erst nach vollständiger Rückzahlung des vorbezogenen Betrags Einkäufe leisten, wobei für die Rückzahlung Art. 71 zu beachten ist.

3) Eine im Rahmen einer Ehescheidung ausbezahlte Austrittsleistung kann wieder ganz oder teilweise eingebracht werden. Der Rückzahlungsbetrag wird grundsätzlich dem Alterskapital gutgeschrieben. Wurde der Bezug ursprünglich ganz oder teilweise dem Zusatzkonto (vorzeitige Pensionierung) entnommen, wird der Rückzahlungsbetrag in gleicher Weise gutgeschrieben.

4) Falls der Versicherte einen Vorbezug im Rahmen der Wohneigentumsförderung getätigt hat und eine Ausgleichszahlung im Rahmen einer Ehescheidung leisten musste, hat er zu wählen, ob und in welchem Umfang er einen Wiedereinkauf nach Scheidung oder die Rückzahlung eines Vorbezugs aus Wohneigentumsförderung tätigen will.

   Weitere Einkäufe sind erst nach vollständigem Wiedereinkauf nach Scheidung sowie nach vollständiger Rückzahlung der Vorbezüge für Wohneigentumsförderung möglich.

5) Für Gutschriften, die der Arbeitgeber zugunsten eines Versicherten in die Pensionskasse 2 einbringt, gelten dieselben Bedingungen wie bei freiwilligen Einkäufen.

6) Bei Invalidität können ab Beginn des Anspruchs auf eine Invalidenrente keine Einkäufe mehr geleistet werden.

7) Einkäufe des Versicherten werden mit der Eingangsvaluta verbucht. Rückvalutierungen sind nicht zulässig.

8) Der Endtermin für Einkäufe ist pro Kalenderjahr jeweils der letzte Bankarbeitstag.

9) Die Verantwortung für die steuerrechtliche Abzugsfähigkeit von Einkäufen liegt beim Versicherten.

   Wurden durch den Versicherten oder den Arbeitgeber Einkäufe geleistet, können Leistungen, die innerhalb der nächsten drei Jahre als Kapitalleistung ausgerichtet werden, zu steuerrechtlichen Konsequenzen führen, die der Versicherte selbst trägt.

   Wurden Einkäufe getätigt, dürfen die daraus resultierenden Leistungen vorsorgerechtlich innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden.

10) Für Versicherte, die aus dem Ausland zuziehen oder zugezogen sind und vor dem Zuzug noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf die jährliche Einkaufssumme in den ersten fünf Jahren nach Eintritt in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung 20% der Summe des versicherten Basislohns, des versicherten Basislohn-Überschusses und des versicherten Lohns Risiko nicht überschreiten.

11) Für Versicherte, die aus der zweiten Säule bereits Leistungen beziehen oder bezogen haben, wird per Eintrittsdatum das Altersguthaben, über das der Versicherte im Zeitpunkt des Eintritts des entsprechenden Vorsorgefalls verfügte, vom Einkaufspotenzial abgezogen.

12) Der Einkauf wird grundsätzlich über das Versichertenportal MyPension abgewickelt. Die maximale Einkaufsmöglichkeit ist tagesaktuell auf MyPension abrufbar.

13) Die maximale Einkaufsmöglichkeit gilt auch im Zeitpunkt des Eintritts eines Vorsorgefalls.

Art. 43 Einkauf ins Alterskapital

1) Das maximale individuelle Alterskapital entspricht unter Berücksichtigung der gewählten Beitragsvariante der Summe der folgenden drei Positionen:
   a) versicherter Basislohn multipliziert mit dem Tarif «Einkauf 1»;
   b) versicherter Basislohn-Überschuss multipliziert mit dem Tarif «Einkauf 2» und
   c) versicherter Lohn Risiko multipliziert mit dem Tarif «Einkauf 2».

2) Die maximale Einkaufsmöglichkeit ins Alterskapital entspricht dem maximalen individuellen Alterskapital, vermindert um das vorhandene Alterskapital zum Zeitpunkt des Einkaufs.

Art. 44 Einkauf ins Alterskapital-Zusatzkonto

1) Einkäufe ins Alterskapital-Zusatzkonto sind erst möglich, wenn die maximale Einkaufsmöglichkeit ins Alterskapital ausgeschöpft ist.

2) Das gesamte maximale individuelle Guthaben im Alterskapital-Zusatzkonto entspricht unter Berücksichtigung der gewählten Beitragsvariante der Summe der folgenden drei Positionen:
   a) versicherter Basislohn multipliziert mit dem Tarif «Einkauf vorzeitige Pensionierung 3»;
   b) versicherter Basislohn-Überschuss multipliziert mit dem Tarif «Einkauf vorzeitige Pensionierung 4» und
   c) versicherter Lohn Risiko multipliziert mit dem Tarif «Einkauf vorzeitige Pensionierung 4».

3) Die maximale individuelle Einkaufsmöglichkeit ins Alterskapital-Zusatzkonto entspricht dem gesamten maximalen individuellen Guthaben im Alterskapital-Zusatzkonto, vermindert um das vorhandene Guthaben im Alterskapital-Zusatzkonto zum Zeitpunkt des Einkaufs.

4) Bei einem Verzicht auf den vorzeitigen Altersrücktritt darf das reglementarische Leistungsziel zum Zeitpunkt der Pensionierung um höchstens 5% überschritten werden. Das überschüssige Kapital im Alterskapital-Zusatzkonto verfällt an die Pensionskasse 2.

## 2.5 Versicherungsleistungen

Art. 45 Übersicht Versicherungsleistungen

Alterskapital

Leistungen im Invaliditätsfall
- Temporäre Invalidenrente
- Invaliditätskapital
- Beitragsbefreiung

Leistungen im Todesfall
- Temporäre Ehegattenrente
- Temporäre Konkubinatspartnerrente
- Todesfallkapital

Leistungen bei Ehescheidung
Leistungen bei Austritt
Wohneigentumsförderung

## 2.5.1 Leistungen im Alter

Art. 46 Allgemeine Bestimmungen zu den Altersleistungen

1) Das Referenzalter ist am Ende des Monats erreicht, in dem der Versicherte das 65. Altersjahr vollendet hat.

2) Versicherte, deren Arbeitsverhältnis zwischen dem vollendeten 58. Altersjahr und dem vollendeten 65. Altersjahr endet, haben Anspruch auf die Altersleistungen, bestehend aus den Guthaben aus Alterskapital und Alterskapital-Zusatzkonto. Der Anspruch auf Altersleistungen entsteht jedoch nicht, wenn an die Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein neues Arbeitsverhältnis zwischen dem Arbeitgeber und dem Versicherten anschliesst, ohne dass zwischen den beiden Arbeitsverhältnissen ein zeitlich relevanter Unterbruch liegt.

3) Bleibt das Arbeitsverhältnis über das Referenzalter hinaus bestehen, wird die Versicherung auf Verlangen der versicherten Person für die Weiterdauer des Arbeitsverhältnisses, längstens bis zum vollendeten 70. Altersjahr weitergeführt. Die Weiterführung muss bis einen Monat nach Erreichen des Referenzalters bei der Pensionskasse verlangt werden. Andernfalls erfolgt eine Pensionierung. Während der Weiterführung werden die reglementarischen Beiträge erhoben. Das Alterskapital bleibt weiter investiert.

4) Bei betrieblichen Restrukturierungen kann der Stiftungsrat auf Antrag einen früheren Bezug der Altersleistungen vorsehen, wobei das vollendete 55. Altersjahr nicht unterschritten werden darf.

5) Für Versicherte, die arbeitsfähig sind, entsteht der Anspruch auf Altersleistungen am Monatsersten nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Für Versicherte, die arbeitsunfähig sind, entsteht der Anspruch auf Altersleistungen am Monatsersten, nachdem der Anspruch auf Lohnfortzahlung und auf Leistungen aus der Lohnausfallversicherung erschöpft sind und kein Anspruch auf eine Invalidenrente besteht.

6) Für Invalidenrentner entsteht der Anspruch auf das Alterskapital bei Erreichen des Referenzalters.

7) Mit dem Bezug der Altersleistungen erlöschen sämtliche Ansprüche gegenüber der Pensionskasse 2.

8) Wird der Versicherte während des Aufschubs erwerbsunfähig, erfolgt auf den Monatsersten nach dem Beginn der Erwerbsunfähigkeit eine Pensionierung.

9) Stirbt der Versicherte während der Zeit des Aufschubs, haben die Hinterlassenen gemäss Art. 58 Anspruch auf das Alterskapital.

Art. 47 Altersleistungen (Alterskapital, Alterskapital-Zusatzkonto)

Nach Meldung der Pensionierung eines aktiven Versicherten bzw. Erreichen des Referenzalters eines Invalidenrentners devestiert die Pensionskasse 2 die entsprechende Anlagestrategie bzw. die dahinterstehende Kollektivanlage (Fonds) in der Regel fünfzehn Kalendertage vor dem Zeitpunkt der Pensionierung und belässt den Saldo bis zur Auszahlung auf dem unverzinslichen Abwicklungskonto.

Art. 48 Teilpensionierung

1) Ein Versicherter, der das frühestmögliche Pensionierungsalter erreicht hat, kann teilpensioniert werden, sofern der Beschäftigungsgrad um mindestens 20% eines vollen Pensums reduziert wird und die verbleibende Tätigkeit mindestens 20% eines vollen Pensums beträgt.

2) Für Versicherte im Stundenlohn ist eine Teilpensionierung ausgeschlossen.

3) Erlaubt sind höchstens drei Teilpensionierungsschritte, der dritte Schritt entspricht zwangsläufig der Restpensionierung.

4) Eine Teilpensionierung beendet die Aufrechterhaltung des Vorsorgeschutzes nach Art. 36.

5) Bei einer Teilpensionierung wird die Altersleistung (Alterskapital) entsprechend dem technischen Pensionierungsgrad fällig. Der technische Pensionierungsgrad entspricht dem Verhältnis zwischen der Reduktion des Beschäftigungsgrads und dem Beschäftigungsgrad vor der Reduktion.

   Im Umfang des Leistungsbezugs gilt der Vorsorgefall Alter als eingetreten. Für den verbleibenden Teil gilt der Versicherte weiterhin als aktiver Versicherter.

6) Bei Teilpensionierung werden folgende Parameter anteilmässig festgelegt:
   a) gemäss Art. 34 der versicherte Basislohn, der versicherte Basislohn-Überschuss und der versicherte variable Lohn;
   b) gemäss Art. 42 ff. die maximale Einkaufsmöglichkeit.

7) Die steuerrechtliche Beurteilung einer Teilpensionierung liegt in der Verantwortung des Versicherten.

### 2.5.2 Leistungen im Invaliditätsfall

Art. 49 Allgemeine Bestimmungen zu den Invalidenleistungen

1) Arbeitsunfähigkeit ist die durch eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit bedingte, volle oder teilweise Unfähigkeit, im bisherigen Beruf oder Aufgabenbereich zumutbare Arbeit zu leisten. Bei langer Dauer wird auch die zumutbare Tätigkeit in einem anderen Beruf oder Aufgabenbereich berücksichtigt.

2) Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt. Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist.

3) Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit.

4) Die Arbeitsunfähigkeit, die Erwerbsunfähigkeit und die Invalidität beziehen sich auf den Erwerbsbereich.

5) Die Pensionskasse 2 entscheidet über das Vorliegen, den Umfang und den Beginn der Invalidität. Grundlage des Entscheids sind in jedem Fall eine Verfügung der IV oder eine medizinische Beurteilung durch den Vertrauensarzt der Pensionskasse 2 sowie die Beurteilung der Pensionskasse 1. Die Pensionskasse 2 ist berechtigt, medizinische und weitere fallrelevante Unterlagen an den Vertrauensarzt und an die Pensionskasse 1 weiterzureichen.

6) Verweigert der Versicherte oder der Invalidenrentner die von der Pensionskasse 2 angeordnete medizinische Beurteilung durch den Vertrauensarzt oder die Anmeldung bei der IV, kann die Pensionskasse 2 die Leistungen verweigern oder sistieren.

7) Der Invalidenrentner ist verpflichtet, der Pensionskasse 2 Änderungen des IV-Grads und des allenfalls erzielten Erwerbseinkommens unverzüglich mitzuteilen.

8) Der Grad der Invalidität wird periodisch überprüft. Die Pensionskasse 2 ist auch bei Revisionen berechtigt, medizinische und weitere fallrelevante Unterlagen an den Vertrauensarzt der Pensionskasse 2 weiterzureichen. Ändert sich der IV-Grad oder das Ausmass der Erwerbsunfähigkeit, kann die Pensionskasse 2 die Invalidenrente entsprechend neu festsetzen oder aufheben.

## Art. 50 Temporäre Invalidenrente

1) Anspruch auf eine Invalidenrente haben Versicherte, die aus gesundheitlichen Gründen zu mindestens 40% invalid sind und bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, bei der Pensionskasse 2 versichert waren.

2) Der Versicherte hat Anspruch auf eine Invalidenrente entsprechend seinem Invaliditätsgrad von mindestens 40%. Die Höhe des Rentenanspruchs wird in prozentualen Anteilen an einer ganzen Rente festgelegt.

   Bei einem Invaliditätsgrad von 40 bis 49 Prozent gelten die folgenden prozentualen Anteile:

| Invaliditätsgrad | Prozentualer Anteil |
|---|---|
| 40 Prozent | 25 Prozent |
| 41 Prozent | 27,5 Prozent |
| 42 Prozent | 30 Prozent |
| 43 Prozent | 32,5 Prozent |
| 44 Prozent | 35 Prozent |
| 45 Prozent | 37,5 Prozent |
| 46 Prozent | 40 Prozent |
| 47 Prozent | 42,5 Prozent |
| 48 Prozent | 45 Prozent |
| 49 Prozent | 47,5 Prozent |

   Bei einem Invaliditätsgrad von 50 bis 69 Prozent entspricht der prozentuale Anteil dem Invaliditätsgrad. Bei einem Invaliditätsgrad ab 70 Prozent besteht Anspruch auf eine ganze Rente.

3) Die Höhe der vollen Invalidenrente ergibt sich aus der Summe von
   a) 70% des versicherten Basislohns;
   b) 45% des versicherten Basislohn-Überschusses und
   c) 45% des versicherten Lohns Risiko.

   Als Berechnungsgrundlage dienen die letzten versicherten Löhne vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit.

4) Der Anspruch auf eine Invalidenrente beginnt, sobald der Versicherte keinen Lohn oder keine Lohnersatzleistungen mehr bezieht, die mindestens 80% des entgangenen Lohns betragen und für die der Arbeitgeber mindestens die Hälfte der Prämien entrichtet hatte. Vor Ablauf der Wartefrist von 730 Tagen werden keine Rentenleistungen fällig.

5) Der Anspruch auf eine Invalidenrente erlischt, wenn der Invalidenrentner stirbt, die Invalidität wegfällt, der Invaliditätsgrad unter 40% sinkt (Wiedereingliederung gemäss Art. 8a IVG vorbehalten), spätestens, wenn der Invalidenrentner das Referenzalter erreicht.

6) Beträgt die jährliche Invalidenrente weniger als 10% der minimalen AHV-Altersrente, wird sie als reglementarische Kapitalleistung ausgerichtet.

7) Ab dem ersten Tag nach Erreichen des Referenzalters wird für Invalidenrentner das reglementarische Alterskapital fällig.

## Art. 51 Invaliditätskapital

Das Guthaben im Alterskapital-Zusatzkonto wird in der Regel nach Kenntnis der Pensionskasse 2 des rechtskräftigen Entscheids der eidgenössischen IV als reglementarische Kapitalleistung ausbezahlt. Die Anlagestrategie bzw. die dahinterstehende Kollektivanlage (Fonds) wird entsprechend devestiert und bis zur Auszahlung auf dem unverzinslichen Abwicklungskonto gehalten.

## Art. 52 Beitragsbefreiung bei Invalidität

1) Bei ununterbrochener Arbeitsunfähigkeit eines Versicherten von 365 Tagen entfällt die Beitragspflicht ab dem 366. Tag nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit für den Arbeitgeber und den Versicherten.

Bei Invalidität wird die Beitragsbefreiung fortgeführt. Die Pensionskasse 2 äufnet das Alterskapital mit den Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Sparbeiträgen gemäss Beitragsvariante Standard weiter.
Im Zeitraum zwischen dem 366. Tag seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit und dem Datum der Verfügung der IV oder einer medizinischen Beurteilung durch den Vertrauensarzt der Pensionskasse im Sinne von 49 Abs. 5 wird die Beitragsbefreiung gemäss der in diesem Zeitraum vom Versicherten gewählten Arbeitnehmer-Beitragsvariante (Basis, Standard oder Top) fortgeführt.

2) Basis für die Beitragszahlung durch die Pensionskasse 2 bei Invalidität bilden der versicherte Basislohn, der versicherte Basislohn-Überschuss und der versicherte Lohn Risiko vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit.
Im Zeitraum zwischen dem 366. Tag seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit und dem Datum der Verfügung der IV oder einer medizinischen Beurteilung durch den Vertrauensarzt der Pensionskasse im Sinne von Art. 49 Abs. 5 bilden der in diesem Zeitraum gültige versicherte Basislohn und der versicherte Basislohn-Überschuss die Basis für die Beitragszahlung.

   Die Beitragsbefreiung erfolgt auf dem Lohnteil, der nicht mehr erzielt werden kann, und entspricht dem Grad der Arbeitsunfähigkeit.

3) Wird der Versicherte vorübergehend wieder arbeitsfähig und dauert diese Arbeitsfähigkeit nicht länger als ein Jahr, beginnt die Wartefrist für die Beitragsbefreiung nicht neu zu laufen, sofern die Arbeitsunfähigkeit auf die gleiche Ursache zurückzuführen ist.

4) Beginnt die Arbeitsunfähigkeit, die zur Invalidität führt, während eines unbezahlten Urlaubs, bilden der versicherte Basislohn, der versicherte Basislohn-Überschuss und der versicherte Lohn Risiko vor Beginn des unbezahlten Urlaubs die Grundlage für die Beitragsbefreiung.

5) Der Anspruch auf die Beitragsbefreiung erlischt ganz bzw. teilweise, wenn die Arbeitsunfähigkeit ganz bzw. teilweise endet, der Anspruch auf eine Invalidenrente der Pensionskasse 2 ganz bzw. teilweise wegfällt, die IV ihre Leistungen einstellt, wenn der Versicherte oder der Invalidenrentner stirbt, spätestens aber beim Erreichen des Referenzalters.

## Art. 53 Wiedereingliederung nach Art. 26a BVG

1) Solange eine versicherte Person oder ein Invalidenrentner während eines Wiedereingliederungsversuchs gemäss Art. 8a IVG eine Übergangsleistung der IV erhält, bleiben der Versicherungs- und der Leistungsanspruch gegenüber der Pensionskasse 2 erhalten, selbst dann, wenn der Arbeitsversuch bei einem Arbeitgeber erfolgt, der nicht der Pensionskasse 2 angeschlossen ist.

2) Wird die Invalidenrente nach Reduktion des Invaliditätsgrads herabgesetzt oder aufgehoben, bleibt der Versicherte oder der Invalidenrentner während dreier Jahre zu den gleichen Bedingungen bei der Pensionskasse 2 versichert, sofern
   a) er vor der Herabsetzung oder der Aufhebung der Übergangsrente an Massnahmen zur Wiedereingliederung gemäss Art. 8a IVG teilgenommen hat oder
   b) die Übergangsrente wegen der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit oder wegen der Erhöhung des Beschäftigungsgrads herabgesetzt oder aufgehoben wurde.

3) Während der Weiterversicherung oder Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs kann die Pensionskasse 2 die Invalidenrente so weit kürzen, wie die Kürzung durch ein Zusatzeinkommen des Versicherten oder Invalidenrentners ausgeglichen wird.

## Art. 54 Teilinvalidität

1) Bei einer Teilinvalidität werden das Alterskapital und das Guthaben im Alterskapital-Zusatzkonto entsprechend dem technischen Invaliditätsgrad aufgeteilt.

   Der technische Invaliditätsgrad entspricht dem Verhältnis zwischen der Reduktion des Beschäftigungsgrads und dem Beschäftigungsgrad vor der Reduktion. Für den Teil, der dem technischen Invaliditätsgrad entspricht, gilt der Versicherte als Invalidenrentner. Für den verbleibenden Teil gilt der Versicherte weiterhin als aktiver Versicherter.

2) Bei Teilinvalidität werden für den aktiven Teil folgende Grössen anteilmässig festgelegt:
   a) gemäss Art. 37 für die Beitragserhebung und gemäss Art. 52 für die Beitragsbefreiung der versicherte Basislohn, der versicherte Basislohn-Überschuss und der versicherte variable Lohn;
   b) gemäss Art. 42 ff. die maximale Einkaufsmöglichkeit;
   c) gemäss Art. 51 das Guthaben im Alterskapital-Zusatzkonto für die reglementarische Kapitalleistung.

3) Endet das Arbeitsverhältnis eines aktiven Versicherten, der Anspruch auf eine Teilinvalidenrente der Pensionskasse 2 hat, wird für den aktiven Teil des Alterskapitals und das Guthaben im Alterskapital-Zusatzkonto, die bei der Berechnung der Invalidenrente nicht berücksichtigt wurden, ein Austritt verarbeitet.

### 2.5.3 Leistungen im Todesfall

Art. 55 **Allgemeine Bestimmungen zu den Hinterlassenenleistungen**

1) Eine eingetragene Partnerschaft nach Partnerschaftsgesetz ist einer Ehe gleichgestellt.

2) Ein Konkubinatspartner, der einen Anspruch auf Leistungen der Pensionskasse 2 geltend macht, hat zu belegen, dass er die Voraussetzungen erfüllt, um als Konkubinatspartner im Sinne des Reglements zu gelten. Als Konkubinatspartner im Sinne des Reglements gilt, wer folgende Bedingungen kumulativ erfüllt:
   a) Er ist mit dem Versicherten, dem Invalidenrentner oder einer anderen Person weder verheiratet noch eine eingetragene Partnerschaft eingegangen;
   b) Er ist mit dem Versicherten oder dem Invalidenrentner nicht im Sinne von Art. 95 ZGB verwandt;
   c) Er lebt mit dem Versicherten oder dem Invalidenrentner unmittelbar bis zum Eintritt des Vorsorgefalls mindestens fünf Jahre ununterbrochen in einem gemeinsamen Haushalt am gleichen Wohnsitz, wobei das Zusammenleben in einem gemeinsamen Haushalt am gleichen Wohnsitz nicht an diese Fünfjahresfrist angerechnet wird, solange ein Hinderungsgrund im Sinne der vorangehenden Bst. a) oder b) (Ehe, eingetragene Partnerschaft, Verwandtschaft) besteht, oder er hat für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder gemäss nachfolgendem Abs. 4 aufzukommen;
   d) Für einen Anspruch auf eine Konkubinatspartnerrente muss der Pensionskasse 1 zu Lebzeiten der pensionskasseneigene, notariell beglaubigte Konkubinatsvertrag eingereicht worden sein. Der Konkubinatsvertrag Pensionskasse 1 gilt sowohl für die Pensionskasse 1 als auch für die Pensionskasse 2.

3) Eine «Unterstützung in erheblichem Masse» liegt vor, wenn folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sind:
   a) Der Versicherte oder Invalidenrentner kommt für die unterstützte Person mindestens zur Hälfte für die Lebenskosten auf.
   b) Die finanzielle Unterstützung durch den Versicherten oder Invalidenrentner erfolgt regelmässig und im Zeitpunkt der Mitteilung an die Pensionskasse 2 bereits während mindestens dreier Jahre.
   c) Der Pensionskasse 1 wurde zu Lebzeiten der pensionskasseneigene Unterstützungsvertrag eingereicht. Der Unterstützungsvertrag Pensionskasse 1 gilt sowohl für die Pensionskasse 1 als auch für die Pensionskasse 2.

4) Als Kinder im Sinne des Reglements gelten Kinder gemäss Art. 252 ff. ZGB und Pflegekinder gemäss Art. 49 AHVV, die unentgeltlich zu dauernder Pflege und Erziehung in den gemeinsamen Haushalt aufgenommen wurden.

5) Kein Anspruch auf Hinterlassenenleistungen besteht für einen Konkubinatspartner oder eine erheblich unterstützte Person, wenn dieser eine Witwer- oder Witwenrente bezieht.

Art. 56 Temporäre Ehegattenrente

1) Stirbt ein Versicherter oder Invalidenrentner, hat der überlebende Ehegatte einen Anspruch auf eine Ehegattenrente, wenn er:
   a) für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder gemäss Art. 55 Abs. 4 aufzukommen hat oder
   b) beim Tod des Versicherten oder des Invalidenrentners das 45. Altersjahr vollendet und die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat. Lebten die Ehegatten unmittelbar vor der Eheschliessung in einem Konkubinat gemäss Art. 55 Abs. 2 Bst. a) bis c), wird diese Dauer an die Ehedauer angerechnet.

2) Der Anspruch auf eine Ehegattenrente beginnt am Monatsersten, nachdem der Lohn, der Lohnnachgenuss oder die Invalidenrente entfällt.

3) Der Anspruch auf eine Ehegattenrente erlischt am Ende des Monats, in dessen Verlauf der überlebende Ehegatte stirbt, sich wiederverheiratet oder der verstorbene Versicherte das Referenzalter erreicht hätte.

   Bei Wiederverheiratung bis drei Jahre vor dem Zeitpunkt, in dem der verstorbene Versicherte das Referenzalter erreicht hätte, wird dem überlebenden Ehegatten eine einmalige Abfindung in der Höhe des dreifachen Jahresbetrags der Ehegattenrente ausgerichtet.

   Wird die eingegangene Ehe vor Ablauf von zehn Jahren aufgelöst, ohne dass daraus Ehegattenleistungen fällig werden, lebt der Anspruch gegenüber der Pensionskasse 2 wieder auf.

4) Bei einem verstorbenen Versicherten beträgt die Ehegattenrente 66⅔% der versicherten Invalidenrente, bei einem verstorbenen Invalidenrentner 66⅔% der bezogenen Invalidenrente.

5) Ist der überlebende Ehegatte mehr als zehn Jahre jünger als der verstorbene Ehegatte, wird die Ehegattenrente für jeden die Differenz von zehn Jahren übersteigenden Altersmonat um 0,25% gekürzt. Diese Kürzung vermindert sich für jeden vollen Monat der Ehedauer um 1/240.

6) Hat der überlebende Ehegatte keinen Anspruch auf eine Ehegattenrente, wird ihm eine Abfindung als reglementarische Kapitalleistung in der Höhe des dreifachen Jahresbetrags der Ehegattenrente ausgerichtet.

7) Hat der Ehegatte Anspruch auf eine Ehegattenrente, kann er stattdessen beim Stiftungsrat die Ausrichtung der Ehegattenrente in Kapitalform beantragen. Der Barwert der Ehegattenrente wird vom Experten berechnet. Der Stiftungsrat gibt seine Zustimmung zum Kapitalbezug nur, wenn dieser seiner Ansicht nach im Interesse des Anspruchsberechtigten und des Gemeinwohls ist.

Art. 57 Temporäre Konkubinatspartnerrente

1) Stirbt ein Versicherter oder Invalidenrentner, hat der überlebende Konkubinatspartner im Sinne von Art. 55 Abs. 2 Bst. a) bis d) einen Anspruch auf eine Konkubinatspartnerrente, wenn er:
   a) für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder gemäss Art. 55 Abs. 4 aufzukommen hat oder
   b) beim Tod des Versicherten oder des Invalidenrentners das 45. Altersjahr vollendet hat.

2) Der Anspruch auf eine Konkubinatspartnerrente beginnt am Monatsersten, nachdem der Lohn inklusive eines allfälligen Lohnnachgenusses oder die Invalidenrente entfällt.

3) Der Anspruch auf eine Konkubinatspartnerrente erlischt am Ende des Monats, in dessen Verlauf der überlebende Konkubinatspartner stirbt, sich verheiratet oder der verstorbene Versicherte das Referenzalter erreicht hätte.

   Bei Verheiratung bis drei Jahre vor dem Zeitpunkt, in dem der verstorbene Versicherte das Referenzalter erreicht hätte, wird dem überlebenden Konkubinatspartner eine einmalige Abfindung in der Höhe des dreifachen Jahresbetrags der Ehegattenrente ausgerichtet.

   Wird die eingegangene Ehe vor Ablauf von zehn Jahren aufgelöst, ohne dass daraus Ehegattenleistungen fällig werden, lebt der Anspruch gegenüber der Pensionskasse 2 wieder auf.

4) Bei einem verstorbenen Versicherten beträgt die Konkubinatspartnerrente 66⅔% der versicherten Invalidenrente, bei einem verstorbenen Invalidenrentner 66⅔% der bezogenen Invalidenrente.

5) Ist der überlebende Konkubinatspartner mehr als zehn Jahre jünger als der verstorbene Konkubinatspartner, wird die Konkubinatspartnerrente für jeden die Differenz von zehn Jahren übersteigenden Altersmonat um 0,25% gekürzt. Die Kürzung vermindert sich für jeden vollen Monat der Konkubinatsdauer um 1/240.

6) Ist der Versicherte oder Invalidenrentner im Zeitpunkt des Todes verheiratet, schliesst dies einen gleichzeitigen Anspruch auf eine Konkubinatspartnerrente aus.

7) Hat der Konkubinatspartner Anspruch auf eine Konkubinatspartnerrente, kann er stattdessen beim Stiftungsrat die Ausrichtung der Konkubinatspartnerrente in Kapitalform beantragen. Der Barwert der Konkubinatspartnerrente wird vom Experten berechnet. Der Stiftungsrat gibt seine Zustimmung zum Kapitalbezug nur, wenn dieser seiner Ansicht nach im Interesse des Anspruchsberechtigten und des Gemeinwohls ist.

## Art. 58 Todesfallkapital

1) Stirbt ein Versicherter oder Invalidenrentner, wird den Anspruchsberechtigten ein Todesfallkapital als Kapitalleistung ausgerichtet.

2) Anspruchsberechtigt sind in nachstehender Reihenfolge:
   a. aa) der Ehegatte;
      ab) die Kinder des Verstorbenen, die gemäss BVG Anspruch auf eine Waisenrente haben;
      ac) ■ natürliche Personen, die vom Versicherten gemäss Art. 55 Abs. 3 in erheblichem Masse unterstützt worden sind; oder
      ■ die Person, die mit diesem in einem Konkubinat gemäss Art. 55 Abs. 2 Bst. a) bis c) gelebt hat; oder
      ■ die Person, die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder gemäss Art. 55 Abs. 4 aufzukommen hat;
   b. beim Fehlen von begünstigten Personen nach Buchstabe a.
      ba) die Kinder des Verstorbenen, die gemäss BVG keinen Anspruch auf Waisenrente haben;
      bb) die Eltern;
      bc) die Geschwister und Halbgeschwister;
   c. beim Fehlen von begünstigten Personen nach den Buchstaben a. und b. die übrigen gesetzlichen Erben unter Ausschluss des Gemeinwesens.

3) Beim Fehlen von Anspruchsberechtigten gemäss Abs. 2 Bst. a. aa) und ac) werden die Kinder gemäss a. ab) und b. ba) zu einer einzigen Begünstigtengruppe zusammengefasst.

4) Stirbt ein Versicherter oder ein Invalidenrentner und wird eine Ehegatten- oder Konkubinatspartnerrente fällig, entspricht das Todesfallkapital der Summe aus:
   a) dem vorhandenen Guthaben im Alterskapital und
   b) dem vorhandenen Guthaben im Alterskapital-Zusatzkonto und
   c) als Abgeltung für die fehlenden zukünftigen Beitragsjahre einem zusätzlichen individuellen Betrag.

   Der zusätzliche individuelle Betrag gemäss Bst. c berechnet sich als Summe der folgenden drei Positionen:
   ca) versicherter Basislohn multipliziert mit dem Tarif «Todesfallkapital 1»;
   cb) versicherter Basislohn-Überschuss multipliziert mit dem Tarif «Todesfallkapital 2» bzw. für Mitglieder der Geschäftsleitung der Credit Suisse Group AG multipliziert mit dem Tarif «Todesfallkapital Plus» und
   cc) versicherter Lohn Risiko multipliziert mit dem Tarif «Todesfallkapital 2» bzw. für Mitglieder der Geschäftsleitung der Credit Suisse Group AG multipliziert mit dem Tarif «Todesfallkapital Plus».

5) Stirbt ein Versicherter oder Invalidenrentner und wird keine Ehegatten- oder Konkubinatspartnerrente fällig, entspricht das Todesfallkapital dem vorhandenen Alterskapital und dem vorhandenen

Guthaben im Alterskapital-Zusatzkonto, jedoch mindestens der Hälfte der Summe des versicherten Basislohns, des versicherten Basislohn-Überschusses und des versicherten Lohns Risiko.

Wird das Todesfallkapital an Begünstigte gemäss Abs. 2 Bst. c. ausgerichtet, entspricht das Todesfallkapital der Hälfte der Summe aus dem vorhandenen Alterskapital und dem vorhandenen Guthaben im Alterskapital-Zusatzkonto.

6) Der Versicherte oder Invalidenrentner hat der Pensionskasse 2 zu Lebzeiten das pensionskasseneigene Formular «Änderung der Begünstigtenordnung» einzureichen, falls er Personen begünstigen will, die als Anspruchsberechtigte unter Abs. 2 Bst. a. ac) fallen. Das Formular «Änderung der Begünstigtenordnung» der Pensionskasse gilt sowohl für die Pensionskasse 1 als auch für die Pensionskasse 2.

7) Der Versicherte oder Invalidenrentner kann innerhalb einer Kaskadenstufe in Abs. 2 (Bst. a., b. oder c.)
   a) eine andere als die vorgesehene Reihenfolge der Begünstigten;
   b) die Verteilung des Todesfallkapitals auf mehrere von ihm bezeichnete Begünstigte beantragen.

   Der Versicherte oder Invalidenrentner hat dies der Pensionskasse 2 zu Lebzeiten auf dem pensionskasseneigenen Formular «Änderung der Begünstigtenordnung» mitzuteilen.

8) In der Regel innerhalb von fünfzehn Kalendertagen ab Kenntnisnahme des Todesfalls wird die Anlagestrategie bzw. die dahinterstehende Kollektivanlage (Fonds) devestiert und bis zur Auszahlung auf dem unverzinslichen Abwicklungskonto gehalten.

### 2.5.4 Leistungen bei Ehescheidung

Art. 59 Scheidung

1) Die Pensionskasse 2 vollstreckt nur rechtskräftige Scheidungsurteile von Schweizer Gerichten.

2) Wird ein Versicherter oder ein Invalidenrentner zum Vorsorgeausgleich bei Scheidung verpflichtet, vermindert die Pensionskasse 2 seine Altersspарkapitalien und Vorsorgeleistungen um den gerichtlich festgelegten Betrag.

   Das zu übertragende Vorsorgeguthaben wird dem Kapitalsparen (in der Reihenfolge Alterskapital-Zusatzkonto, dann Alterskapital) belastet.

   Die laufenden und künftigen Vorsorgeleistungen, denen die erworbenen Altersspарkapitalien zugrunde liegen, werden grundsätzlich auf der Grundlage der verminderten Altersspарkapitalien (neu) berechnet und entsprechend gekürzt.

3) Die Invalidenrente wird gemäss Art. 19 Abs. 1 BVV 2 nach dem Vorsorgeausgleich neu berechnet und gekürzt, wenn das Vorsorgeguthaben des Versicherten gemäss dem Reglement, das der Berechnung der Invalidenrente zugrunde lag, in die Berechnung der Invalidenrente eingeflossen ist.

   Die Kürzung wird nach den reglementarischen Bestimmungen berechnet, die der Berechnung der Invalidenrente zugrunde liegen. Für die Berechnung massgebend ist der Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens. Für die Berechnung der Kürzung gelten im Übrigen insbesondere die Art. 19, 24a Abs. 6 und 26a BVV 2.

   Ist das Vorsorgeguthaben des Versicherten gemäss dem Reglement, das der Berechnung der Invalidenrente zugrunde lag, nur teilweise in die Berechnung der Invalidenrente eingeflossen, wird nur der entsprechende Teil der Invalidenrente gekürzt.

4) Tritt bei einem Versicherten während des Scheidungsverfahrens der Vorsorgefall Alter ein oder erreicht ein Invalidenrentner während des Scheidungsverfahrens das Referenzalter gemäss

Art. 46, kürzt die Pensionskasse 2 den zu übertragenden Teil der Austrittsleistung. Die Kürzungen richten sich nach Art. 19g Abs. 1 und 2 FZV.

5) Austrittsleistungen können gemäss Art. 124c ZGB mit Rentenanteilen nur dann verrechnet werden, wenn die Ehegatten und die Einrichtungen der beruflichen Vorsorge einverstanden sind.

6) Wird ein Versicherter oder ein Invalidenrentner, dessen Vorsorgeguthaben gemäss dem Reglement, das der Berechnung der Invalidenrente zugrunde lag, in die Berechnung der Invalidenrente eingeflossen ist, zum Vorsorgeausgleich (Austrittsleistung oder Scheidungsrente) berechtigt, erhöht die Pensionskasse 2 seine Vorsorgeleistungen um den gerichtlich festgelegten übertragenen Betrag.

   Das übertragene Vorsorgeguthaben wird dem Kapitalsparen gutgeschrieben.

   Wird ein Invalidenrentner, dessen Vorsorgeguthaben gemäss dem Reglement, das der Berechnung der Invalidenrente zugrunde lag, nicht in die Berechnung der Invalidenrente eingeflossen ist, zum Vorsorgeausgleich (Austrittsleistung oder Scheidungsrente) berechtigt, werden die laufenden Vorsorgeleistungen der Pensionskasse 2 nicht erhöht, und der übertragene Vorsorgeausgleich wird direkt zugunsten der berechtigten Person ausgerichtet.

7) Bei einer Scheidung teilt die Pensionskasse 2 der versicherten Person oder dem Gericht auf Verlangen die Angaben gemäss Art. 24 FZG und Art. 19k FZV mit.

   Auf Antrag der versicherten Person oder des Gerichts prüft die Pensionskasse 2 die Durchführbarkeit einer getroffenen oder in Aussicht genommenen Regelung und nimmt dazu schriftlich Stellung.

   In der Stellungnahme zur Durchführbarkeit weist die Pensionskasse 2 insbesondere darauf hin, dass das Guthaben des Versicherten Schwankungen unterliegt und die Pensionskasse 2 in jedem Fall nur den bei Vollzug des Scheidungsurteils vorhandenen Betrag überweisen kann.

8) In der Regel innerhalb von fünfzehn Kalendertagen ab Kenntnisnahme der rechtskräftigen Anweisung des Gerichts betreffend Vorsorgeausgleich wird die Anlagestrategie bzw. die dahinterstehende Kollektivanlage (Fonds) im entsprechenden Umfang devestiert und bis zur Auszahlung auf dem unverzinslichen Abwicklungskonto gehalten.

   Übersteigt der vom Gericht zugesprochene Vorsorgeausgleich den effektiven Wert des Alterskapitals, wird nur das effektiv vorhandene Guthaben des Abwicklungskontos ausbezahlt.

### 2.5.5 Leistungen bei Austritt

Art. 60 Anspruch

1) Ein Versicherter, der die Pensionskasse 2 verlässt, bevor ein Vorsorgefall (Alter, Tod oder Invalidität) eintritt, hat Anspruch auf eine Austrittsleistung.

2) Ein Versicherter, dessen Arbeitsverhältnis vor dem Referenzalter gemäss Art. 46 endet und der einen Anspruch auf vorzeitige Altersleistungen hat, kann stattdessen auch eine Austrittsleistung beanspruchen. Dazu muss er vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses den Nachweis erbringen, dass er
   - entweder die Erwerbstätigkeit weiterführt oder
   - als arbeitslos gemeldet ist.

3) Ein Versicherter, dessen Invalidenrente nach Reduktion des Invaliditätsgrads herabgesetzt oder aufgehoben wird, hat Anspruch auf die Ausrichtung einer Austrittsleistung.

   Dieser Anspruch entsteht im Zusammenhang mit einer Wiedereingliederung nach Art. 26a BVG erst nach Ablauf einer provisorischen Weiterversicherung und einer Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs.

4) Nach Meldung der Beendigung des Arbeitsverhältnisses (Austritt) devestiert die Pensionskasse 2 die entsprechende Anlagestrategie bzw. die dahinterstehende Kollektivanlage (Fonds) in der Regel fünfzehn Kalendertage vor dem Zeitpunkt des Austritts und belässt den Saldo bis zur Auszahlung auf dem unverzinslichen Abwicklungskonto.

### Art. 61 Verwendung

1) Die Pensionskasse 2 überweist die Austrittsleistung
   a) an die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers;
   b) auf Wunsch des Versicherten auf ein Freizügigkeitskonto in der Schweiz oder an eine schweizerische Lebensversicherungsgesellschaft zur Errichtung einer Freizügigkeitspolice, sofern der Versicherte nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintritt, oder
   c) an die Stiftung Auffangeinrichtung, sofern eine Mitteilung des Versicherten unterbleibt, in welcher zulässigen Form er den Vorsorgeschutz erhalten will.
   d) an die Pensionskasse der Credit Suisse Group (Schweiz) im Fall der Weiterversicherung nach Art. 47a BVG. Übersteigt die Austrittsleistung den individuellen Einkaufsbedarf in der Pensionskasse 1, wird der Überschuss auf Wunsch des Versicherten auf ein Freizügigkeitskonto in der Schweiz oder an eine schweizerische Lebensversicherungsgesellschaft zur Errichtung einer Freizügigkeitspolice überwiesen.

2) Im Falle von Abs. 1 Bst. b. und d. ist eine Aufteilung der Austrittsleistung möglich, wobei folgende Begrenzung gilt: maximal zwei verschiedene Freizügigkeitseinrichtungen und ein einziges Freizügigkeitskonto bzw. eine einzige Freizügigkeitspolice pro Einrichtung.

3) Mit der Ausrichtung der Austrittsleistung ist die Pensionskasse 2 von sämtlichen Verpflichtungen gegenüber dem Versicherten und seinen Hinterlassenen befreit. Vorbehalten bleibt die Gewährung des Risikoschutzes für Invalidität und Tod bis zum Antritt eines neuen Arbeitsverhältnisses, längstens aber während eines Monats. Wird die Pensionskasse 2 aus diesem Grund nachträglich leistungspflichtig, verlangt sie die Rückerstattung der überwiesenen Austrittsleistung. Wird die bereits ausgerichtete Austrittsleistung nicht zurückerstattet, werden die Leistungen entsprechend gekürzt.

### Art. 62 Barauszahlung

1) Der Versicherte kann die Barauszahlung seiner Austrittsleistung verlangen:
   a) wenn er den Wirtschaftsraum Schweiz und Liechtenstein endgültig verlässt;
   b) wenn er als Grenzgänger aus der Pensionskasse 2 austritt, sofern er die Erwerbstätigkeit in der Schweiz vollständig aufgibt und bei keiner schweizerischen Vorsorgeeinrichtung mehr versichert ist;
   c) wenn er im Haupterwerb eine selbstständige Erwerbstätigkeit in der Schweiz oder in Liechtenstein aufnimmt und der obligatorischen Vorsorge nicht mehr untersteht. Der Versicherte hat der Pensionskasse 2 entsprechende Belege vorzulegen;
   d) wenn der Betrag der Austrittsleistung kleiner ist als ein Jahresbeitrag des Versicherten zum Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

2) Ist der Versicherte verheiratet, ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte schriftlich zustimmt. Kann die Zustimmung nicht eingeholt werden oder wird sie ohne triftigen Grund verweigert, kann der Versicherte das Zivilgericht anrufen.

3) Der Versicherte hat die für die Barauszahlung notwendigen Nachweise zu erbringen.

### Art. 63 Höhe der Austrittsleistung

1) Die Austrittsleistung umfasst das vorhandene Alterskapital und das vorhandene Guthaben im Alterskapital-Zusatzkonto.

2) Die Austrittsleistung wird gemäss FZG berechnet, insbesondere nach Art. 19a FZG (Ansprüche bei Wahl der Anlagestrategie durch die versicherte Person).

3) Die Austrittsleistung wird ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit nicht verzinst.

## 2.5.6 Wohneigentumsförderung

**Art. 64** Allgemeines

1) Der Versicherte kann zur Finanzierung von Wohneigentum für den eigenen Bedarf beantragen, seinen Anspruch auf Vorsorgeleistungen oder seine Austrittsleistung zu verpfänden oder einen Betrag als Vorbezug zu verwenden.

2) Eine Verpfändung ist nur gültig, wenn die Pensionskasse 2 darüber schriftlich informiert worden ist.

**Art. 65** Zulässige Verwendungszwecke

1) Die Mittel der beruflichen Vorsorge dürfen verwendet werden für
   a) Erwerb und Erstellung von Wohneigentum;
   b) Beteiligungen am Wohneigentum;
   c) Rückzahlung von Hypothekardarlehen.

2) Zulässige Objekte des Wohneigentums sind Wohnungen und Einfamilienhäuser. Bauland nur, wenn ein konkretes Projekt für die Erstellung von Wohnraum für den eigenen Bedarf besteht.

3) Zulässige Beteiligungen am Wohneigentum sind der Erwerb von Anteilscheinen an einer Wohnbaugenossenschaft und von Aktien einer Mieter-Aktiengesellschaft, soweit der Versicherte die so mitfinanzierte Wohnung selber bewohnt.

4) Der Versicherte darf die Mittel der beruflichen Vorsorge gleichzeitig nur für ein Objekt verwenden.

**Art. 66** Formen des Wohneigentums

Zulässige Formen für die Verwendung von Mitteln der beruflichen Vorsorge sind
a) das Eigentum;
b) das Miteigentum, namentlich das Stockwerkeigentum;
c) das Eigentum des Versicherten mit seinem Ehegatten zu gesamter Hand;
d) das selbstständige dauernde Baurecht.

**Art. 67** Eigenbedarf des Versicherten

Als Eigenbedarf gilt die Nutzung durch den Versicherten an seinem Wohnsitz oder seinem gewöhnlichen Aufenthalt.

**Art. 68** Information des Versicherten

1) Die Pensionskasse 2 informiert den Versicherten bei einem Vorbezug, bei einer Verpfändung oder auf schriftliches Gesuch des Versicherten über:
   a) den für Wohneigentum zur Verfügung stehenden Betrag;
   b) die mit einem Vorbezug oder mit einer Pfandverwertung verbundene Leistungskürzung;
   c) die Möglichkeit zur Schliessung einer entstandenen Leistungskürzung bei Tod oder Invalidität;
   d) die Steuerpflicht bei Vorbezug oder Pfandverwertung;
   e) den bei Rückzahlung des Vorbezugs bestehenden Anspruch auf Rückerstattung der bezahlten Steuern sowie über die zu beachtenden Fristen.

2) Die Pensionskasse 2 stellt dem Versicherten ihren administrativen Aufwand im Zusammenhang mit einem Vorbezug in Rechnung.

**Art. 69** Anspruch und Höhe des Vorbezugs

1) Der Versicherte kann einen Vorbezug für Wohneigentum geltend machen bis
   a) zur Pensionierung, aber nicht länger als bis zum Erreichen des Referenzalters;
   b) zum Zeitpunkt der Invalidisierung;

c) zu seinem Tod;
d) zum Ausscheiden aus der Pensionskasse 2.

2) Ein Vorbezug aus der Pensionskasse 2 kann nur einmal alle fünf Jahre verlangt werden und muss ausser beim Erwerb von Anteilscheinen einer Wohnbaugenossenschaft immer mindestens CHF 20'000 betragen.

3) Ist der Versicherte verheiratet, sind der Vorbezug und jede nachfolgende Begründung eines Grundpfandrechts nur zulässig, wenn sein Ehegatte schriftlich zustimmt. Kann die Zustimmung nicht eingeholt werden oder wird sie verweigert, kann der Versicherte das Zivilgericht anrufen.

4) Ist eine Auszahlung des Vorbezugs innerhalb von sechs Monaten aus Liquiditätsgründen nicht möglich oder zumutbar, erstellt die Pensionskasse 2 eine Prioritätenordnung, die sie der BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich (BVS) zur Kenntnis bringt. Die Pensionskasse 2 kann für die Dauer der Unterdeckung die Auszahlung des Vorbezugs zeitlich und betragsmässig einschränken oder ganz verweigern, wenn der Vorbezug der Rückzahlung von Hypothekardarlehen dient. Die Pensionskasse 2 informiert den Versicherten, bei dem die Auszahlung eingeschränkt oder verweigert wird, über die Dauer und das Ausmass der Massnahme.

5) Der Vorbezug entspricht maximal der Austrittsleistung gemäss Art. 60 ff. Hat der Versicherte das Alter 50 überschritten, darf er unter Berücksichtigung der vorgenommenen WEF-Rückzahlungen und WEF-Vorbezüge bzw. Pfandverwertungen höchstens den grösseren der nachfolgenden Beträge beziehen oder verpfänden:
a) den im Alter 50 vorhandenen Betrag der Austrittsleistung oder
b) die Hälfte der Austrittsleistung im Zeitpunkt des Vorbezugs oder der Verpfändung.

### Art. 70 Auszahlung

1) Die Pensionskasse 2 prüft den Antrag auf einen Vorbezug gegen Vorweisung der entsprechenden Belege und überweist den Betrag im Einverständnis des Versicherten direkt an den Verkäufer, Ersteller oder Darlehensgeber.

   Die Devestition der Anlagestrategie bzw. der dahinterstehenden Kollektivanlage (Fonds) erfolgt im entsprechenden Umfang, nachdem der Antrag bewilligt wurde.

   Sofern die Auszahlung vom Versicherten auf einen späteren Zeitpunkt beantragt wird, devestiert die Pensionskasse 2 rechtzeitig davor.

   Bis zur Auszahlung wird der Betrag auf dem unverzinslichen Abwicklungskonto gehalten.

2) Bei einem Vorbezug oder einer Pfandverwertung reduziert sich das Kapitalsparen respektive die Austrittsleistung entsprechend.

3) Die Auszahlung eines Vorbezugs erfolgt zuerst aus dem Alterskapital-Zusatzkonto und anschliessend aus dem Alterskapital.

### Art. 71 Rückzahlung

1) Der Versicherte kann der Pensionskasse 2 den Vorbezug jederzeit zurückzahlen, längstens jedoch bis
   a) zum Zeitpunkt der Pensionierung;
   b) zum Zeitpunkt der Invalidisierung;
   c) zu seinem Tod;
   d) zum Ausscheiden aus der Pensionskasse 2.

2) Der Versicherte oder dessen Erben müssen der Pensionskasse 2 den Vorbezug zurückzahlen, wenn:
   a) das Wohneigentum verkauft wird;
   b) Rechte am Wohneigentum eingeräumt werden, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen.

3) Hat der Versicherte im Rahmen der Wohneigentumsförderung Vorbezüge getätigt, werden Einlagen, die vom Versicherten oder vom Arbeitgeber in die Pensionskasse 2 eingebracht werden, zur Rückzahlung des vorbezogenen Betrags verwendet. Einkäufe sind erst nach vollständiger Rückzahlung des vorbezogenen Betrags möglich.

4) Der Rückzahlungsbetrag muss mindestens CHF 10'000 betragen. Ist der noch geschuldete Vorbezug kleiner, hat die Rückzahlung mit einem Einmalbetrag zu erfolgen.

5) Mit dem Rückzahlungsbetrag wird die zum Zeitpunkt des Vorbezugs entstandene Reduktion des Kapitalsparens respektive der Austrittsleistung teilweise oder vollständig beseitigt.

6) Der Rückzahlungsbetrag wird grundsätzlich dem Alterskapital gutgeschrieben. Wurde der Bezug ursprünglich ganz oder teilweise dem Zusatzkonto (vorzeitige Pensionierung) entnommen, wird der Rückzahlungsbetrag in gleicher Weise gutgeschrieben.

7) Will der Versicherte den aus einer Veräusserung des Wohneigentums erzielten Erlös im Umfang des Vorbezugs innerhalb von zwei Jahren wiederum für sein Wohneigentum einsetzen, kann er diesen Betrag an eine Freizügigkeitseinrichtung überweisen.

8) Stirbt der Versicherte und werden als Folge des Todes Vorsorgeleistungen gemäss Art. 58 fällig, kann die Pensionskasse 2 den bis zum Todestag noch nicht zurückbezahlten Teil des Vorbezugs zurückverlangen, falls der Bewohner des Wohneigentums nicht gleichzeitig der Begünstigte nach Art. 58 ist.

9) Die Pensionskasse 2 bestätigt dem Versicherten die Rückzahlung des Vorbezugs.

### Art. 72 Verkauf des Wohneigentums

1) Beim Verkauf des Wohneigentums beschränkt sich die Rückzahlungspflicht auf die von der Pensionskasse 2 geleisteten und noch nicht zurückerstatteten Vorbezüge, höchstens jedoch auf den Verkaufserlös.

2) Die Abtretung von Rechten, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommt, gilt ebenfalls als Verkauf. Nicht als Veräusserung gilt hingegen die Übertragung des Wohneigentums an einen vorsorgerechtlich Begünstigten. Dieser unterliegt aber derselben Veräusserungsbeschränkung wie der Versicherte.

3) Die Veräusserungsbeschränkung ist im Grundbuch anzumerken. Die Pensionskasse 2 hat die Anmerkung dem Grundbuchamt gleichzeitig mit der Auszahlung des Vorbezugs anzumelden; sie veranlasst deren Löschung, wenn sie gegenstandslos geworden ist.

### Art. 73 Höhe der Verpfändung

Die Höhe der Verpfändung richtet sich sinngemäss nach Art. 69.

### Art. 74 Zustimmung des Pfandgläubigers

1) Die Zustimmung des Pfandgläubigers muss eingeholt werden bei Barauszahlung einer Austrittsleistung und wenn Leistungen der Pensionskasse 2 fällig werden.

2) Wechselt der Versicherte den Arbeitgeber und tritt er in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, muss die Pensionskasse 2 den Pfandgläubiger darüber informieren. Die Information enthält die Bezeichnung der neuen Vorsorgeeinrichtung, an die die Austrittsleistung überwiesen wird, sowie deren Betrag.

Art. 75 Steuerliche Behandlung

1) Der Vorbezug und der aus einer Pfandverwertung des Vorsorgeguthabens erzielte Erlös sind als Kapitalleistung steuerpflichtig.

2) Bei Rückzahlung des Vorbezugs oder des Pfandverwertungserlöses kann der Steuerpflichtige innerhalb von drei Jahren verlangen, dass ihm die beim Vorbezug oder bei der Pfandverwertung für den entsprechenden Betrag bezahlten Steuern zurückerstattet werden. Rückzahlungen können vom steuerpflichtigen Einkommen nicht in Abzug gebracht werden.

# III

# Schlussbestimmungen

# III – Schlussbestimmungen

Art. 76 Massgebender Text

Das vorliegende Reglement wird in deutscher Sprache erstellt und kann in andere Sprachen übersetzt werden. Bei Abweichungen zwischen dem deutschen Text und einer Übersetzung in eine andere Sprache ist der deutsche Text massgebend.

Art. 77 Lücken

Soweit dieses Reglement für besondere Sachverhalte keine Bestimmungen enthält, trifft der Stiftungsrat eine dem Zweck der Pensionskasse 2 entsprechende Regelung.

Fehlen für eine versicherungstechnische Berechnung Parameter (Rentenbarwerte, Umwandlungssatz usw.), gelten bis zur anderslautenden Festlegung subsidiär die Parameter der Pensionskasse 1.

Art. 78 Rechtsweg

Streitigkeiten über die Anwendung dieses Reglements sind durch die ordentlichen Gerichte gemäss den Vorschriften des BVG zu entscheiden. Es sind ausschliesslich Schweizer Gerichte zuständig.

Art. 79 Änderungen

Der Stiftungsrat ist befugt, dieses Reglement jederzeit zu ändern.

Art. 80 Bekanntmachung, Daten- und Informationsaustausch

1) Mitteilungen an die Versicherten und Rentner der Pensionskasse 2 erfolgen schriftlich mittels Versand und/oder durch Publikation auf der pensionskasseneigenen Website credit-suisse.com/pensionskasse.

2) Bekanntmachungen an Dritte erscheinen im «Schweizerischen Handelsamtsblatt».

3) Der Austausch von persönlichen Daten mit Versicherten erfolgt grundsätzlich immer über das Online-Portal MyPension. Weiterhin kann ein solcher Austausch mit Versicherten und Rentnern über elektronische Kommunikationsmittel (zum Beispiel E-Mail) erfolgen. Aufgrund der damit verbundenen systembedingten Risiken übernimmt die Pensionskasse 2 keine Gewähr für die Vertraulichkeit der übermittelten Daten und Informationen.

4) Die Pensionskasse 2 ist berechtigt, Daten mit Rückversicherern auszutauschen. Weiterhin kann sie Informationen an vom Arbeitgeber mit der Abwicklung von Steuerfragen betraute Dritte herausgeben, soweit es sich bei den Versicherten um International Assignees und Frequent Travellers oder US-Personen handelt, die sich vertraglich damit einverstanden erklärt haben.

5) Die Pensionskasse ist berechtigt, aggregierte Daten an den Arbeitgeber herauszugeben, soweit diese im Zusammenhang mit den internationalen Rechnungslegungsnormen (zum Beispiel US-GAAP) benötigt werden. Aus diesen aggregierten Daten sind keinerlei Rückschlüsse auf einzelne Versicherte möglich.

Art. 81 Bearbeiten von Personendaten

1) Die Pensionskasse ist befugt, die Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen, die sie benötigt, um die ihr nach diesem Reglement obliegenden Aufgaben zu erfüllen, namentlich um:
   - die Beiträge zu berechnen und zu erheben;
   - Leistungsansprüche zu beurteilen sowie Leistungen zu berechnen, zu gewähren und diese mit Leistungen anderer Sozialversicherungen zu koordinieren;
   - Schadenersatzansprüche gegenüber Dritten geltend zu machen.

2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben ist die Pensionskasse darüber hinaus befugt, Personendaten, die namentlich die Beurteilung der Gesundheit, der Schwere des physischen oder psychischen Leidens, der Bedürfnisse und der wirtschaftlichen Situation der versicherten Person erlauben, zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen.

Art. 82 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt durch den Beschluss des Stiftungsrats vom 12. Dezember 2022 am 1. Januar 2023 in Kraft.

Zürich, 25. Oktober 2021

PENSIONSKASSE 2 DER CREDIT SUISSE GROUP (SCHWEIZ)

| | |
|---|---|
| Joachim Oechslin | Daniel Egli |
| Stiftungsratspräsident | Vizepräsident des Stiftungsrats |

# Anhang A – Übergangs-bestimmungen

# Anhang A – Übergangsbestimmungen

Art. I

**Änderung der Leistungsart oder Aufhebung des Vorsorgeplans bei fehlendem Rückversicherer**
Für den Fall, dass für die Risikoleistungen kein Rückversicherer gefunden wird, kann der Stiftungsrat insbesondere (i) entweder den Vorsorgeplan dahin gehend anpassen, dass im Vorsorgefall anstelle von Rentenleistungen ausschliesslich das angesparte Kapital als einmalige Kapitalleistung ausbezahlt wird, oder (ii) den Vorsorgeplan durch Aufhebung des vorliegenden Reglements schliessen.

Art. II

**Laufende IV-Renten**

1) Für IV-Rentner, deren Rentenanspruch vor dem 1.1.2022 entstanden ist und die am 1.1.2022 das 55. Altersjahr vollendet haben, gilt das bisherige Recht.

2) Für IV-Rentner, deren Rentenanspruch vor dem 1.1.2022 entstanden ist und die am 1.1.2022 das 55. Altersjahr noch nicht vollendet haben, bleibt der bisherige Rentenanspruch bestehen, bis sich der Invaliditätsgrad nach Art. 17 ATSG ändert. Der bisherige Rentenanspruch bleibt auch nach einer Änderung nach Artikel 17 Absatz 1 ATSG bestehen, sofern die Anwendung von Artikel 24a BVG zur Folge hat, dass der bisherige Rentenanspruch bei einer Erhöhung des Invaliditätsgrads sinkt oder bei einem Sinken des Invaliditätsgrads steigt.

3) Für IV-Rentner, deren Rentenanspruch vor dem 1.1.2022 entstanden ist und die am 1.1.2022 das 30. Altersjahr noch nicht vollendet haben, wird die Regelung des Rentenanspruchs nach Artikel 24a BVG spätestens ab 1.1.2032 angewendet. Falls der Rentenbetrag im Vergleich zum bisherigen Betrag sinkt, wird der versicherten Person der bisherige Betrag so lange ausgerichtet, bis sich der Invaliditätsgrad nach Artikel 17 Absatz 1 ATSG verändert.

4) Während der provisorischen Weiterversicherung nach Artikel 26a BVG wird die Anwendung von Artikel 24a BVG aufgeschoben.

# Anhang B – Begriffe

# Anhang B – Begriffe

AHV
Alters- und Hinterlassenenversicherung

AHVV
Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (SR 831.101)

Alterskapital
Das Alterskapital bildet die Grundlage für die Altersleistungen und wird im Laufe des Sparprozesses geäufnet.

Alterskapital-Zusatzkonto
siehe Konten «vorzeitige Pensionierung»

Arbeitgeberin
auch: Unternehmen: Die Credit Suisse Group AG oder ein mit ihr im Sinne von Art. 2 wirtschaftlich oder finanziell eng verbundenes Unternehmen, das sich der Pensionskasse 2 angeschlossen hat.

Arbeitnehmer
Eine Person, die aufgrund eines bestehenden Arbeitsverhältnisses mit dem Arbeitgeber in der Pensionskasse 2 versichert ist.

Award
Diskretionärer variabler Incentive Award. Dieser wird teilweise auch als Bonus bezeichnet. In der Regel im ersten Quartal des laufenden Kalenderjahrs ausbezahlte Einmalzahlung.

BVG
Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (SR 831.40)

BVG-Alter
Das massgebende Alter nach BVG entspricht der Differenz zwischen Kalenderjahr und Geburtsjahr.

BVV 2
Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (SR 831.441.1)

Eingetragene Partnerschaft
Eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare im Sinne des Partnerschaftsgesetzes (PartG; SR 211.231)

Die eingetragene Partnerschaft nach dem PartG ist der Ehe gleichgestellt.

FZG
Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Freizügigkeitsgesetz; SR 831.42)

FZV
Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Freizügigkeitsverordnung; SR 831.425)

IVG
Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (SR 831.20)

Kapitalsparen
Spar- und Anlageprozess im Alterskapital und im Alterskapital-Zusatzkonto

Konto «vorzeitige Pensionierung»
Alterskapital-Zusatzkonto. Es bildet die Grundlage für die Altersleistungen im frühestmöglichen Pensionierungsalter.

Koordinationsabzug (gross)
Er entspricht der 4,7-fachen maximalen jährlichen AHV-Altersrente.

Koordinationsabzug (klein)
Er entspricht einem Drittel des anrechenbaren Basislohns, höchstens aber der maximalen jährlichen AHV-Altersrente.

Massgebendes Rentenkapital
Grundlage für die Bestimmung der Altersrente

Pensionskasse
Pensionskasse der Credit Suisse Group (Schweiz), Credit Suisse Pensionskasse, PK CSG oder PK 1

Pensionskasse 2
Pensionskasse 2 der Credit Suisse Group (Schweiz), Credit Suisse Pensionskasse 2, PK 2 CSG oder PK 2

Ergänzende Personalvorsorgestiftung zur Vorsorge der Pensionskasse der Credit Suisse Group (Schweiz) mit dem Zweck der zusätzlichen Vorsorge zugunsten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Referenzalter
Mit Erreichen des Referenzalters 65 hat der Versicherte einen Anspruch auf sein Alterskapital.

Rentner
Personen, die von der Pensionskasse 2 eine Rente beziehen. Entsteht nachträglich ein rückwirkender Rentenanspruch, gilt der Anspruchsberechtigte für die Leistungsfestlegung ab dem Beginn des Rentenanspruchs als Rentner im Sinne dieses Leistungsreglements.

Unternehmen
siehe Arbeitgeber

Versicherter
Ein Arbeitnehmer oder eine Person, die aufgrund eines früher bestehenden Arbeitsverhältnisses im Rahmen von Art. 47 BVG weiterhin in der Pensionskasse 2 versichert ist.

Vorsorgefall
Pensionierung, Tod oder Invalidität

ZGB
Schweizerisches Zivilgesetzbuch (SR 210)

# Anhang C – Kennzahlen

# Anhang C – Kennzahlen

| **Abhängigkeiten von der maximalen AHV-Altersrente** | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Eintrittsschwelle | CHF | 138’180 | 4,7-fache maximale AHV-Altersrente | Art. 16 Abs. 1 |
| Maximal anrechenbarer Basislohn | CHF | 294’000 | 10-fache maximale AHV-Altersrente | Art. 33 |
| Maximal anrechenbarer Basislohn Geschäftsleitung | CHF | 705’600 | 24-fache maximale AHV-Altersrente | Art. 33 |
| Summe der maximal anrechenbaren Löhne | CHF | 823’200 | 28-fache maximale AHV-Altersrente | Art. 33 Abs. 4 |
| Koordinationsabzug, jährlich | CHF | 138’180 | 4,7-fache maximale AHV-Altersrente | Art. 34 |
| Kapitalauszahlung Invalidenrente | CHF | 1’470 | 10% der minimalen AHV-Altersrente | Art. 50 Abs. 6 |

# Anhang D – Spar- und Risikobeiträge

# Anhang D – Spar- und Risikobeiträge

| | |
|---|---|
| Maximal anrechenbarer Lohn gemäss Art. 33 Abs. 4 | CHF 823’200 |
| ./. grosser Koordinationsabzug | CHF 138’180 |
| **Maximal in der Pensionskasse 2 versicherter Lohn** | **CHF 685’020** |
| – davon maximal versicherter Basislohn | CHF 155’820 |
| – davon maximal versicherter Basislohn-Überschuss | CHF 529’200 |
| – davon maximal versicherter variabler Lohn | CHF 685’020 |

## Basis

| | Sparbeiträge Arbeitnehmer | | Sparbeiträge Arbeitgeber | | Risikobeiträge Arbeitgeber | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| BVG-Alter | Versicherter Basislohn | Versicherter Basislohn-Überschuss und variabler Lohn | Versicherter Basislohn | Versicherter Basislohn-Überschuss und variabler Lohn | Versicherter Basislohn | Versicherter Basislohn-Überschuss und variabler Lohn |
| 18–24 | 5,00 | 3,00 | 7,50 | 6,00 | 1,10 | 1,10 |
| 25–34 | 5,00 | 3,00 | 7,50 | 6,00 | 1,25 | 1,25 |
| 35–44 | 6,00 | 3,00 | 13,00 | 6,00 | 1,25 | 1,25 |
| 45–54 | 7,00 | 3,00 | 17,50 | 6,00 | 1,25 | 1,25 |
| 55–65 | 7,00 | 3,00 | 25,00 | 6,00 | 1,25 | 1,25 |
| 66–70 | 7,00 | 3,00 | 25,00 | 6,00 | 0,00 | 0,00 |

## Standard

| | Sparbeiträge Arbeitnehmer | | Sparbeiträge Arbeitgeber | | Risikobeiträge Arbeitgeber | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| BVG-Alter | Versicherter Basislohn | Versicherter Basislohn-Überschuss und variabler Lohn | Versicherter Basislohn | Versicherter Basislohn-Überschuss und variabler Lohn | Versicherter Basislohn | Versicherter Basislohn-Überschuss und variabler Lohn |
| 18–24 | 7,50 | 6,00 | 7,50 | 6,00 | 1,10 | 1,10 |
| 25–34 | 7,50 | 6,00 | 7,50 | 6,00 | 1,25 | 1,25 |
| 35–44 | 9,00 | 6,00 | 13,00 | 6,00 | 1,25 | 1,25 |
| 45–54 | 10,50 | 6,00 | 17,50 | 6,00 | 1,25 | 1,25 |
| 55–65 | 10,50 | 6,00 | 25,00 | 6,00 | 1,25 | 1,25 |
| 66–70 | 10,50 | 6,00 | 25,00 | 6,00 | 0,00 | 0,00 |

## Top

| | Sparbeiträge Arbeitnehmer | | Sparbeiträge Arbeitgeber | | Risikobeiträge Arbeitgeber | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| BVG-Alter | Versicherter Basislohn | Versicherter Basislohn-Überschuss und variabler Lohn | Versicherter Basislohn | Versicherter Basislohn-Überschuss und variabler Lohn | Versicherter Basislohn | Versicherter Basislohn-Überschuss und variabler Lohn |
| 18–24 | 10,00 | 9,00 | 7,50 | 6,00 | 1,10 | 1,10 |
| 25–34 | 10,00 | 9,00 | 7,50 | 6,00 | 1,25 | 1,25 |
| 35–44 | 12,00 | 9,00 | 13,00 | 6,00 | 1,25 | 1,25 |
| 45–54 | 14,00 | 9,00 | 17,50 | 6,00 | 1,25 | 1,25 |
| 55–65 | 14,00 | 9,00 | 25,00 | 6,00 | 1,25 | 1,25 |
| 66–70 | 14,00 | 9,00 | 25,00 | 6,00 | 0,00 | 0,00 |

# Anhang D – Spar- und Risikobeiträge

| | |
|---|---|
| Maximal anrechenbarer Lohn gemäss Art. 33 Abs. 4 | CHF 823’200 |
| ./. grosser Koordinationsabzug | CHF 138’180 |
| **Maximal in der Pensionskasse 2 versicherter Lohn** | **CHF 685’020** |
| – davon maximal versicherter Basislohn | CHF 567’420 |
| – davon maximal versicherter Basislohn-Überschuss | CHF 117’600 |
| – davon maximal versicherter variabler Lohn | CHF 685’020 |

Spezielle Beitragssätze für den versicherten Basislohn-Überschuss und den versicherten variablen Lohn

## Basis Plus

| | Sparbeiträge Arbeitnehmer | | Sparbeiträge Arbeitgeber | | Risikobeiträge Arbeitgeber | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| BVG-Alter | Versicherter Basislohn | Versicherter Basislohn-Überschuss und variabler Lohn | Versicherter Basislohn | Versicherter Basislohn-Überschuss und variabler Lohn | Versicherter Basislohn | Versicherter Basislohn-Überschuss und variabler Lohn |
| 18–24 | 5,00 | 12,00 | 7,50 | 12,00 | 1,10 | 1,10 |
| 25–34 | 5,00 | 12,00 | 7,50 | 12,00 | 1,25 | 1,25 |
| 35–44 | 6,00 | 12,00 | 13,00 | 12,00 | 1,25 | 1,25 |
| 45–54 | 7,00 | 12,00 | 17,50 | 12,00 | 1,25 | 1,25 |
| 55–65 | 7,00 | 12,00 | 25,00 | 12,00 | 1,25 | 1,25 |
| 66–70 | 7,00 | 12,00 | 25,00 | 12,00 | 0,00 | 0,00 |

## Standard Plus

| | Sparbeiträge Arbeitnehmer | | Sparbeiträge Arbeitgeber | | Risikobeiträge Arbeitgeber | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| BVG-Alter | Versicherter Basislohn | Versicherter Basislohn-Überschuss und variabler Lohn | Versicherter Basislohn | Versicherter Basislohn-Überschuss und variabler Lohn | Versicherter Basislohn | Versicherter Basislohn-Überschuss und variabler Lohn |
| 18–24 | 7,50 | 12,00 | 7,50 | 12,00 | 1,10 | 1,10 |
| 25–34 | 7,50 | 12,00 | 7,50 | 12,00 | 1,25 | 1,25 |
| 35–44 | 9,00 | 12,00 | 13,00 | 12,00 | 1,25 | 1,25 |
| 45–54 | 10,50 | 12,00 | 17,50 | 12,00 | 1,25 | 1,25 |
| 55–65 | 10,50 | 12,00 | 25,00 | 12,00 | 1,25 | 1,25 |
| 66–70 | 10,50 | 12,00 | 25,00 | 12,00 | 0,00 | 0,00 |

## Top Plus

| | Sparbeiträge Arbeitnehmer | | Sparbeiträge Arbeitgeber | | Risikobeiträge Arbeitgeber | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| BVG-Alter | Versicherter Basislohn | Versicherter Basislohn-Überschuss und variabler Lohn | Versicherter Basislohn | Versicherter Basislohn-Überschuss und variabler Lohn | Versicherter Basislohn | Versicherter Basislohn-Überschuss und variabler Lohn |
| 18–24 | 10,00 | 12,00 | 7,50 | 12,00 | 1,10 | 1,10 |
| 25–34 | 10,00 | 12,00 | 7,50 | 12,00 | 1,25 | 1,25 |
| 35–44 | 12,00 | 12,00 | 13,00 | 12,00 | 1,25 | 1,25 |
| 45–54 | 14,00 | 12,00 | 17,50 | 12,00 | 1,25 | 1,25 |
| 55–65 | 14,00 | 12,00 | 25,00 | 12,00 | 1,25 | 1,25 |
| 66–70 | 14,00 | 12,00 | 25,00 | 12,00 | 0,00 | 0,00 |

# Anhang E – Versicherungs-technische Tarife


49 Tarif «Einkauf 1» (in Prozent)

50 Tarif «Einkauf 2» (in Prozent)

51 Tarif «Einkauf vorzeitige Pensionierung 3» (in Prozent)

52 Tarif «Einkauf vorzeitige Pensionierung 4» (in Prozent)

53 Tarife «Todesfallkapital 1», «Todesfallkapital 2» und «Todesfallkapital Plus»

# Anhang E – Versicherungstechnische Tarife

## Tarif «Einkauf 1» (in Prozent)

Die maximale Einkaufsmöglichkeit ins Alterskapital richtet sich nach Art. 39.

| Alter | Basis | Standard | Top |
|---|---|---|---|
| 18 | 12,500 | 15,000 | 17,500 |
| 19 | 25,000 | 30,000 | 35,000 |
| 20 | 37,500 | 45,000 | 52,500 |
| 21 | 50,000 | 60,000 | 70,000 |
| 22 | 62,500 | 75,000 | 87,500 |
| 23 | 75,000 | 90,000 | 105,000 |
| 24 | 87,500 | 105,000 | 122,500 |
| 25 | 100,000 | 120,000 | 140,000 |
| 26 | 112,500 | 135,000 | 157,500 |
| 27 | 125,000 | 150,000 | 175,000 |
| 28 | 137,500 | 165,000 | 192,500 |
| 29 | 150,000 | 180,000 | 210,000 |
| 30 | 162,500 | 195,000 | 227,500 |
| 31 | 175,000 | 210,000 | 245,000 |
| 32 | 187,500 | 225,000 | 262,500 |
| 33 | 200,000 | 240,000 | 280,000 |
| 34 | 212,500 | 255,000 | 297,500 |
| 35 | 231,500 | 277,000 | 322,500 |
| 36 | 250,500 | 299,000 | 347,500 |
| 37 | 269,500 | 321,000 | 372,500 |
| 38 | 288,500 | 343,000 | 397,500 |
| 39 | 307,500 | 365,000 | 422,500 |
| 40 | 326,500 | 387,000 | 447,500 |
| 41 | 345,500 | 409,000 | 472,500 |
| 42 | 364,500 | 431,000 | 497,500 |
| 43 | 383,500 | 453,000 | 522,500 |
| 44 | 402,500 | 475,000 | 547,500 |
| 45 | 427,000 | 503,000 | 579,000 |
| 46 | 451,500 | 531,000 | 610,500 |
| 47 | 476,000 | 559,000 | 642,000 |
| 48 | 500,500 | 587,000 | 673,500 |
| 49 | 525,000 | 615,000 | 705,000 |
| 50 | 549,500 | 643,000 | 736,500 |
| 51 | 574,000 | 671,000 | 768,000 |
| 52 | 598,500 | 699,000 | 799,500 |
| 53 | 623,000 | 727,000 | 831,000 |
| 54 | 647,500 | 755,000 | 862,500 |
| 55 | 679,500 | 790,500 | 901,500 |
| 56 | 711,500 | 826,000 | 940,500 |
| 57 | 743,500 | 861,500 | 979,500 |
| 58 | 775,500 | 897,000 | 1’018,500 |
| 59 | 807,500 | 932,500 | 1’050,000 |
| 60 | 839,500 | 968,000 | 1’075,000 |
| 61 | 871,500 | 1’003,500 | 1’100,000 |
| 62 | 903,500 | 1’039,000 | 1’125,000 |
| 63 | 935,500 | 1’074,500 | 1’150,000 |
| 64 | 967,500 | 1’110,000 | 1’175,000 |
| 65 | 999,500 | 1’145,500 | 1’200,000 |
| 66 | 999,500 | 1’145,500 | 1’200,000 |
| 67 | 999,500 | 1’145,500 | 1’200,000 |
| 68 | 999,500 | 1’145,500 | 1’200,000 |
| 69 | 999,500 | 1’145,500 | 1’200,000 |
| 70 | 999,500 | 1’145,500 | 1’200,000 |

Berechnungsgrundlage für das Einkaufspotenzial bilden neben den versicherten Löhnen die Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Sparbeiträge, berechnet ohne Zins.

# Tarif «Einkauf 2» (in Prozent)

Die maximale Einkaufsmöglichkeit ins Alterskapital richtet sich nach Art. 39.

| Alter | Basis | Standard | Top | Plus |
|---|---|---|---|---|
| 18 | 9,000 | 12,000 | 15,000 | 24,000 |
| 19 | 18,000 | 24,000 | 30,000 | 48,000 |
| 20 | 27,000 | 36,000 | 45,000 | 72,000 |
| 21 | 36,000 | 48,000 | 60,000 | 96,000 |
| 22 | 45,000 | 60,000 | 75,000 | 120,000 |
| 23 | 54,000 | 72,000 | 90,000 | 144,000 |
| 24 | 63,000 | 84,000 | 105,000 | 168,000 |
| 25 | 72,000 | 96,000 | 120,000 | 192,000 |
| 26 | 81,000 | 108,000 | 135,000 | 216,000 |
| 27 | 90,000 | 120,000 | 150,000 | 240,000 |
| 28 | 99,000 | 132,000 | 165,000 | 264,000 |
| 29 | 108,000 | 144,000 | 180,000 | 288,000 |
| 30 | 117,000 | 156,000 | 195,000 | 312,000 |
| 31 | 126,000 | 168,000 | 210,000 | 336,000 |
| 32 | 135,000 | 180,000 | 225,000 | 360,000 |
| 33 | 144,000 | 192,000 | 240,000 | 384,000 |
| 34 | 153,000 | 204,000 | 255,000 | 408,000 |
| 35 | 162,000 | 216,000 | 270,000 | 432,000 |
| 36 | 171,000 | 228,000 | 285,000 | 456,000 |
| 37 | 180,000 | 240,000 | 300,000 | 480,000 |
| 38 | 189,000 | 252,000 | 315,000 | 504,000 |
| 39 | 198,000 | 264,000 | 330,000 | 528,000 |
| 40 | 207,000 | 276,000 | 345,000 | 552,000 |
| 41 | 216,000 | 288,000 | 360,000 | 576,000 |
| 42 | 225,000 | 300,000 | 375,000 | 600,000 |
| 43 | 234,000 | 312,000 | 390,000 | 624,000 |
| 44 | 243,000 | 324,000 | 405,000 | 648,000 |
| 45 | 252,000 | 336,000 | 420,000 | 672,000 |
| 46 | 261,000 | 348,000 | 435,000 | 696,000 |
| 47 | 270,000 | 360,000 | 450,000 | 720,000 |
| 48 | 279,000 | 372,000 | 465,000 | 744,000 |
| 49 | 288,000 | 384,000 | 480,000 | 768,000 |
| 50 | 297,000 | 396,000 | 495,000 | 792,000 |
| 51 | 306,000 | 408,000 | 510,000 | 816,000 |
| 52 | 315,000 | 420,000 | 525,000 | 840,000 |
| 53 | 324,000 | 432,000 | 540,000 | 864,000 |
| 54 | 333,000 | 444,000 | 555,000 | 888,000 |
| 55 | 342,000 | 456,000 | 570,000 | 912,000 |
| 56 | 351,000 | 468,000 | 585,000 | 936,000 |
| 57 | 360,000 | 480,000 | 600,000 | 960,000 |
| 58 | 369,000 | 492,000 | 615,000 | 984,000 |
| 59 | 378,000 | 504,000 | 630,000 | 1’008,000 |
| 60 | 387,000 | 516,000 | 645,000 | 1’032,000 |
| 61 | 396,000 | 528,000 | 660,000 | 1’056,000 |
| 62 | 405,000 | 540,000 | 675,000 | 1’080,000 |
| 63 | 414,000 | 552,000 | 690,000 | 1’104,000 |
| 64 | 423,000 | 564,000 | 705,000 | 1’128,000 |
| 65 | 432,000 | 576,000 | 720,000 | 1’152,000 |
| 66 | 432,000 | 576,000 | 720,000 | 1’152,000 |
| 67 | 432,000 | 576,000 | 720,000 | 1’152,000 |
| 68 | 432,000 | 576,000 | 720,000 | 1’152,000 |
| 69 | 432,000 | 576,000 | 720,000 | 1’152,000 |
| 70 | 432,000 | 576,000 | 720,000 | 1’152,000 |

Berechnungsgrundlage für das Einkaufspotenzial bilden neben den versicherten Löhnen die Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Sparbeiträge, berechnet ohne Zins.

# Tarif «Einkauf vorzeitige Pensionierung 3» (in Prozent)

Die maximale Einkaufsmöglichkeit ins Alterskapital-Zusatzkonto richtet sich nach Art. 40.

| Alter | Basis | Standard | Top |
|---|---|---|---|
| 18 | 224,000 | 248,500 | 181,500 |
| 19 | 224,000 | 248,500 | 181,500 |
| 20 | 224,000 | 248,500 | 181,500 |
| 21 | 224,000 | 248,500 | 181,500 |
| 22 | 224,000 | 248,500 | 181,500 |
| 23 | 224,000 | 248,500 | 181,500 |
| 24 | 224,000 | 248,500 | 181,500 |
| 25 | 224,000 | 248,500 | 181,500 |
| 26 | 224,000 | 248,500 | 181,500 |
| 27 | 224,000 | 248,500 | 181,500 |
| 28 | 224,000 | 248,500 | 181,500 |
| 29 | 224,000 | 248,500 | 181,500 |
| 30 | 224,000 | 248,500 | 181,500 |
| 31 | 224,000 | 248,500 | 181,500 |
| 32 | 224,000 | 248,500 | 181,500 |
| 33 | 224,000 | 248,500 | 181,500 |
| 34 | 224,000 | 248,500 | 181,500 |
| 35 | 224,000 | 248,500 | 181,500 |
| 36 | 224,000 | 248,500 | 181,500 |
| 37 | 224,000 | 248,500 | 181,500 |
| 38 | 224,000 | 248,500 | 181,500 |
| 39 | 224,000 | 248,500 | 181,500 |
| 40 | 224,000 | 248,500 | 181,500 |
| 41 | 224,000 | 248,500 | 181,500 |
| 42 | 224,000 | 248,500 | 181,500 |
| 43 | 224,000 | 248,500 | 181,500 |
| 44 | 224,000 | 248,500 | 181,500 |
| 45 | 224,000 | 248,500 | 181,500 |
| 46 | 224,000 | 248,500 | 181,500 |
| 47 | 224,000 | 248,500 | 181,500 |
| 48 | 224,000 | 248,500 | 181,500 |
| 49 | 224,000 | 248,500 | 181,500 |
| 50 | 224,000 | 248,500 | 181,500 |
| 51 | 224,000 | 248,500 | 181,500 |
| 52 | 224,000 | 248,500 | 181,500 |
| 53 | 224,000 | 248,500 | 181,500 |
| 54 | 224,000 | 248,500 | 181,500 |
| 55 | 224,000 | 248,500 | 181,500 |
| 56 | 224,000 | 248,500 | 181,500 |
| 57 | 224,000 | 248,500 | 181,500 |
| 58 | 224,000 | 248,500 | 181,500 |
| 59 | 192,000 | 213,000 | 150,000 |
| 60 | 160,000 | 177,500 | 125,000 |
| 61 | 128,000 | 142,000 | 100,000 |
| 62 | 96,000 | 106,500 | 75,000 |
| 63 | 64,000 | 71,000 | 50,000 |
| 64 | 32,000 | 35,500 | 25,000 |
| 65 | 0,000 | 0,000 | 0,000 |

Berechnungsgrundlage für das Einkaufspotenzial bilden neben den versicherten Löhnen die Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Sparbeiträge, berechnet ohne Zins.

# Tarif «Einkauf vorzeitige Pensionierung 4» (in Prozent)

Die maximale Einkaufsmöglichkeit ins Alterskapital-Zusatzkonto richtet sich nach Art. 40.

| Alter | Basis | Standard | Top | Plus |
|---|---|---|---|---|
| 18 | 63,000 | 84,000 | 105,000 | 168,000 |
| 19 | 63,000 | 84,000 | 105,000 | 168,000 |
| 20 | 63,000 | 84,000 | 105,000 | 168,000 |
| 21 | 63,000 | 84,000 | 105,000 | 168,000 |
| 22 | 63,000 | 84,000 | 105,000 | 168,000 |
| 23 | 63,000 | 84,000 | 105,000 | 168,000 |
| 24 | 63,000 | 84,000 | 105,000 | 168,000 |
| 25 | 63,000 | 84,000 | 105,000 | 168,000 |
| 26 | 63,000 | 84,000 | 105,000 | 168,000 |
| 27 | 63,000 | 84,000 | 105,000 | 168,000 |
| 28 | 63,000 | 84,000 | 105,000 | 168,000 |
| 29 | 63,000 | 84,000 | 105,000 | 168,000 |
| 30 | 63,000 | 84,000 | 105,000 | 168,000 |
| 31 | 63,000 | 84,000 | 105,000 | 168,000 |
| 32 | 63,000 | 84,000 | 105,000 | 168,000 |
| 33 | 63,000 | 84,000 | 105,000 | 168,000 |
| 34 | 63,000 | 84,000 | 105,000 | 168,000 |
| 35 | 63,000 | 84,000 | 105,000 | 168,000 |
| 36 | 63,000 | 84,000 | 105,000 | 168,000 |
| 37 | 63,000 | 84,000 | 105,000 | 168,000 |
| 38 | 63,000 | 84,000 | 105,000 | 168,000 |
| 39 | 63,000 | 84,000 | 105,000 | 168,000 |
| 40 | 63,000 | 84,000 | 105,000 | 168,000 |
| 41 | 63,000 | 84,000 | 105,000 | 168,000 |
| 42 | 63,000 | 84,000 | 105,000 | 168,000 |
| 43 | 63,000 | 84,000 | 105,000 | 168,000 |
| 44 | 63,000 | 84,000 | 105,000 | 168,000 |
| 45 | 63,000 | 84,000 | 105,000 | 168,000 |
| 46 | 63,000 | 84,000 | 105,000 | 168,000 |
| 47 | 63,000 | 84,000 | 105,000 | 168,000 |
| 48 | 63,000 | 84,000 | 105,000 | 168,000 |
| 49 | 63,000 | 84,000 | 105,000 | 168,000 |
| 50 | 63,000 | 84,000 | 105,000 | 168,000 |
| 51 | 63,000 | 84,000 | 105,000 | 168,000 |
| 52 | 63,000 | 84,000 | 105,000 | 168,000 |
| 53 | 63,000 | 84,000 | 105,000 | 168,000 |
| 54 | 63,000 | 84,000 | 105,000 | 168,000 |
| 55 | 63,000 | 84,000 | 105,000 | 168,000 |
| 56 | 63,000 | 84,000 | 105,000 | 168,000 |
| 57 | 63,000 | 84,000 | 105,000 | 168,000 |
| 58 | 63,000 | 84,000 | 105,000 | 168,000 |
| 59 | 54,000 | 72,000 | 90,000 | 144,000 |
| 60 | 45,000 | 60,000 | 75,000 | 120,000 |
| 61 | 36,000 | 48,000 | 60,000 | 96,000 |
| 62 | 27,000 | 36,000 | 45,000 | 72,000 |
| 63 | 18,000 | 24,000 | 30,000 | 48,000 |
| 64 | 9,000 | 12,000 | 15,000 | 24,000 |
| 65 | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 0,000 |

Berechnungsgrundlage für das Einkaufspotenzial bilden neben den versicherten Löhnen die Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Sparbeiträge, berechnet ohne Zins.

# Tarife «Todesfallkapital 1», «Todesfallkapital 2» und «Todesfallkapital Plus»

Der zusätzliche individuelle Betrag (Todesfallkapital) richtet sich nach Art. 58 Abs. 4 Bst. c.

| Alter | Tarif 1 | Tarif 2 | Tarif Plus |
|---|---|---|---|
| 17 | 4,859 | 2,642 | 5,285 |
| 18 | 4,933 | 2,682 | 5,365 |
| 19 | 4,906 | 2,642 | 5,284 |
| 20 | 4,879 | 2,601 | 5,203 |
| 21 | 4,852 | 2,560 | 5,120 |
| 22 | 4,825 | 2,518 | 5,037 |
| 23 | 4,797 | 2,476 | 4,952 |
| 24 | 4,769 | 2,433 | 4,866 |
| 25 | 4,741 | 2,389 | 4,778 |
| 26 | 4,712 | 2,345 | 4,690 |
| 27 | 4,683 | 2,300 | 4,600 |
| 28 | 4,653 | 2,254 | 4,509 |
| 29 | 4,623 | 2,208 | 4,416 |
| 30 | 4,592 | 2,161 | 4,322 |
| 31 | 4,561 | 2,113 | 4,226 |
| 32 | 4,529 | 2,064 | 4,129 |
| 33 | 4,497 | 2,015 | 4,030 |
| 34 | 4,464 | 1,965 | 3,930 |
| 35 | 4,430 | 1,914 | 3,828 |
| 36 | 4,349 | 1,862 | 3,724 |
| 37 | 4,267 | 1,810 | 3,619 |
| 38 | 4,184 | 1,757 | 3,513 |
| 39 | 4,100 | 1,703 | 3,405 |
| 40 | 4,015 | 1,648 | 3,296 |
| 41 | 3,928 | 1,593 | 3,186 |
| 42 | 3,841 | 1,537 | 3,073 |
| 43 | 3,752 | 1,480 | 2,959 |
| 44 | 3,663 | 1,422 | 2,844 |
| 45 | 3,572 | 1,364 | 2,727 |
| 46 | 3,440 | 1,304 | 2,609 |
| 47 | 3,306 | 1,244 | 2,489 |
| 48 | 3,170 | 1,183 | 2,367 |
| 49 | 3,032 | 1,122 | 2,243 |
| 50 | 2,893 | 1,059 | 2,118 |
| 51 | 2,751 | 0,995 | 1,991 |
| 52 | 2,608 | 0,931 | 1,862 |
| 53 | 2,463 | 0,866 | 1,732 |
| 54 | 2,316 | 0,800 | 1,599 |
| 55 | 2,167 | 0,732 | 1,465 |
| 56 | 1,965 | 0,664 | 1,329 |
| 57 | 1,761 | 0,595 | 1,190 |
| 58 | 1,553 | 0,525 | 1,050 |
| 59 | 1,343 | 0,454 | 0,908 |
| 60 | 1,129 | 0,382 | 0,763 |
| 61 | 0,911 | 0,308 | 0,616 |
| 62 | 0,690 | 0,233 | 0,466 |
| 63 | 0,464 | 0,157 | 0,314 |
| 64 | 0,234 | 0,079 | 0,158 |
| 65 | 0,000 | 0,000 | 0,000 |

Berechnungsgrundlage BVG 2010, GT 2025, technischer Zinssatz 1,5%.

# Anhang F – Anrechenbare Lohnarten und Award

# Anhang F – Anrechenbare Lohnarten und Award

Art. I. Lohnarten

a) Monatsgehalt

b) Allfälliger 13. Monatslohn

c) Pauschalgehalt ohne Bonuscharakter

d) Pauschalgehalt Event Attendant

e) Arbeitsstunden Event Attendant inklusive Ferien- und Feiertagsentschädigung

f) Special Recurring Payment

g) Fixed Allowance (regelmässig)

h) Stundenlohn von Mitarbeitern im Stundenlohn inklusive allfälliger Ferien- und Feiertagsentschädigung

Art. II. Award

Anrechenbar sind diejenigen Anteile eines allenfalls gewährten Awards, die unmittelbar nach der Gewährung in Form von Geld (cash/bar) zur Auszahlung gelangen.

Ebenfalls anrechenbar sind Auszahlungen in Form von Geld (cash/bar) aus dem Deferred Cash Allowance Plan (DCAP).

Sämtliche Auszahlungen werden kumuliert und in der Regel im März des laufenden Kalenderjahrs versichert.

Alle anderen, nicht aufgeführten Lohnarten und Awards werden nicht angerechnet.

Für ins Ausland entsandte Mitarbeiter werden die allenfalls weiterhin geführten vorgenannten Lohnarten und Awards ebenfalls angerechnet.

CREDIT SUISSE

**PENSIONSKASSE 2 DER CREDIT SUISSE GROUP (SCHWEIZ)**
JPK
Postfach
8070 Zürich
credit-suisse.com/pensionskasse

Copyright © 2023 Pensionskasse 2 der Credit Suisse Group (Schweiz) und/oder
mit ihr verbundene Unternehmen. Alle Rechte vorbehalten.

JPKS 4 04.2023